

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am **22. Juni 2021** sowie am **01. Juli 2021** (Fortsetzung der Verhandlung), Tagungsort: Turnsaal der Volksschule

Anwesende:

01. Bgm. Ulrike Hille
02. Vize-Bgm. Hochleitner Michael
03. GR. Müller-Kreutzer August
04. GR. Gruber Rudolf
05. GR. Mair Ernst
06. GR. Hühmair Margareta
07. GR. Föttinger Alfred
08. GR. Pamminger Johann
09. Vize-Bgm. Grafinger Dieter
10. GV. Loitelsberger Josef
11. GR. Messics Roland
12. GR. Kreuzer Walter
13. GR. Pichler Franz
14. GR. Eder Karin
15. GR. Strasser Manfred
16. GR. Asamer Johannes
17. GV. Steininger Thomas
18. GR. Schobesberger Franz

Ersatzmitglieder

19. Ers.-GR. Gondosch Michael

Es fehlen, entschuldigt: GR. Wimmer Karl

Die Leiterin des Gemeindeamtes: Stv.-AL Judith Kroiß

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB. Marlies Pennetzdorfer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich vom **15. Juni 2021 bzw. zur Fortsetzung der Sitzung am 24. Juni 2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **23. März 2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung bekannt, es liegt ein Dringlichkeitsantrag vor und dieser soll in die Tagesordnungspunkte aufgenommen werden:

1. Dringlichkeitsantrag: **Vereinbarung Energie AG Glasfaserbau**

Bgm. Hille bringt nachstehenden Dringlichkeitsantrag vollinhaltlich zur Verlesung.

Nunmehr besteht die Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH die Ortschaften Unterhaidach, Oberhaidach, Feldham und Brauching an das Glasfasernetz anzuschließen. Dahingehend wurde eine Vereinbarung der Energie AG OÖ Telekom GmbH vorgelegt, welche die Zustimmung des Gemeinderates erfordert. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für den angeführten Glasfaserausbau.

Bgm. Hille stellt den Dringlichkeitsantrag:

Vereinbarung Energie AG Glasfaserbau

in die Tagesordnung aufzunehmen und noch vor dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ als Tagesordnungspunkt 12 zu behandeln.

Begründung:

Die Beschlussfassung der Vereinbarung ist für den Glasfaserausbau erforderlich, dieser soll möglichst zeitnah erfolgen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung:

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Nachtragsvoranschlag 2021 (BE. Bgm. Hille Ulrike)
3. Bauhof Desselbrunn/Rüstorf – Nachbarufung (BE. Bgm. Hille Ulrike)
4. Ankauf eines Staplers (BE. Bgm. Hille Ulrike)
 - a) BZ-Antrag
 - b) Auftragsvergabe

5. Ankauf Raiffeisenbank Desselbrunn (BE. Bgm. Hille Ulrike)
 - a) Darlehensvergabe
 - b) Kaufvertrag
6. FLWP-Änderungen (BE. GR. Kreuzer Walter)
7. Vereinbarung Leeb / Wamprechtshamer (BE Bgm. Hille Ulrike)
8. Auflassung Öffentliches Gut (BE Bgm. Hille Ulrike)
9. Verordnung 30 km/h (BE Bgm. Hille Ulrike)
 - a) Zone Sicking
 - b) Zone Desselbrunn
10. Gestattungsvertrag Pamminger-Gruber (BE. Bgm. Hille Ulrike)
11. Grundeinlöse Hauser
12. Allfälliges

1. Tagesordnungspunkt: Bericht der Bürgermeisterin

Bgm. Hille berichtet, dass

- alle Bürgerinnen und Bürger, welche sich impfen lassen wollen, selbstständig und direkt unter www.ooe-impft.at einen konkreten Impftermin buchen können.
- der grüne Pass in Papierform am Gemeindeamt erhältlich ist.
- der evangelische Pfarrer, Herr Mag. Rössler, in einem Entbindungsgottesdienst verabschiedet und seitens der Gemeinde Desselbrunn eine Kleinigkeit überreicht wurde.
- bei der Blutspendenaktion am 28. Mai 2021, insgesamt 70 Spender/innen anwesend waren. Das Rote Kreuz bedankt sich sehr herzlich.
- in der letzten Sitzung des RHV-Schwanenstadt der Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht wurde und berichtet darüber.
- dass ab 1. Juli 2021 eine Berechtigungskarte im ASZ mitgenommen werden muss, wenn Gün- und Strauchschnitt entsorgt wird. Die Berechtigungskarte wird an alle Hausbesitzer per Post zugeschickt. Die Fertigstellung des neuen ASZ Vöcklabruck ist für Ende August dieses Jahres geplant.
- der Sozialhilfeverband die 4. Rate aus derzeitiger Sicht kürzen kann und die SHV-Umlage wieder mit 26% zur Vorschreibung gelangen kann. Weiters wird durch den SHV, in Vöcklamarkt sowie in St. Georgen ein neues Altenheim errichtet.
- der Jahresbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck online abrufbar ist. Die BH Vöcklabruck hat im Jahr 2020 knapp 19.000 Quarantänebescheide ausgestellt und teils mehr als 10.000 Anrufe täglich entgegengenommen.
- mit 02. Dezember 2019 die Oö. Landesregierung die Richtlinien „Oö. Gemeinde-Entlassungspaket 2019 bis 2021“ beschlossen hat.
- eine Standortpräsentation der Solarleuchten am 1. Juli 2021 in der Fuchs- und Ettingersiedlung sowie in der Ortschaft Bubenland mit den Grundanrainern stattfindet und lädt den Straßenausschuss und alle interessierten Gemeindevertreter/innen dazu ein, Treffpunkt ist um 16.30 Uhr beim Parkplatz der Ärztin Dr. Gottschall.
- die FF-Sicking den Gemeinderat zur Pflichtbereichsübung am 22 Juli 2021 einlädt.

- die Sanierung der Viechterstraße bevorsteht und im Zuge derer eine Lösung für eine sichere Überquerung im Bereich der Schule eingebaut werden soll.

2. Tagesordnungspunkt: a) Nachtragsvoranschlag 2021 (BE.Bgm. Hille Ulrike)

Der Nachtragsvoranschlag 2021 wurde im Vorfeld allen Fraktionen zugestellt.
Bgm. Hille erläutert den Nachtragsvoranschlag 2021 und bringt nachstehenden Bericht zur Verlesung:

**Bericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 OÖ.
Gemeindehaushaltsordnung (OÖ. GHO)**

**1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven
(Finanzierungsvoranschlag)**

1.1. Liquide Mittel

<i>Einzahlungen der voranschlagwirksamen Gebarung:</i>	<i>4.158.800,00 Euro</i>
<i>Auszahlungen der voranschlagwirksamen Gebarung:</i>	<i>4.425.500,00 Euro</i>
<i>Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)</i>	<i>- 266.700,00 Euro</i>

~~Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagwirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.~~

X *Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 266.700,00 Euro verringern wird. Im Voranschlag 2021 war eine Verringerung der liquiden Mittel (Saldo 5) um 429.200,00 Euro budgetiert, somit ergibt sich im Nachtragsvoranschlag eine Verbesserung der liquiden Mittel von 162.500,00 Euro. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 323.700,00 Euro im laufenden Jahr zur Verfügung stehen.*

Als Hauptgrund für diese deutliche Verbesserung und somit der Reduzierung des negativen Saldos der liquiden Mittel liegt in der Entwicklung der Ertragsanteile. Im NVA kann daher sogar eine Zuführung an die investive Gebarung in der Höhe von 122.200,00 Euro (VA 0,00 Euro) veranschlagt werden.

Für den Ausgleich der investiven Gebarung sind Entnahmen aus der allgemeinen HH-RL in der Höhe von 299.600,00 Euro veranschlagt. Weiters ist die Zuführung der zweckgewidmeten HH-RL – Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021 in der Höhe von 25.600,00 Euro und unverändert gegenüber dem VA der Betrag von 48.000,00 Euro aus der gesetzlich zweckgebundenen RL – I-Beiträge Kanal budgetiert.

Investive Einzelvorhaben 2021:	Zuf. op. Geb. – NVA	Allgem. HH-RL – NVA	Allgem. HH-RL – VA
1 617400 – Gabelstapler für Bauhof, neues Vorhaben	10.600,00 Euro		
1 612001 – Ortsplatz-Parkplatz		100.000,00 Euro	100.000,00 Euro
1 846000 – Ankauf Liegenschaft Desselbrunn 62, neues Vorhaben	70.000,00 Euro	50.000,00 Euro	
1 816300 – Straßenbeleuchtung Bubenland und Ettinger-Siedlung		120.000,00 Euro	120.000,00 Euro
1 163003 – Löschwasserbehälter	15.000,00 Euro		15.000,00 Euro
1 612440 – Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen		29.600,00 Euro	39.800,00 Euro
1 841000 – Vorkaufs- und Einweisungsrecht – Arztpraxis	25.000,00 Euro		25.000,00 Euro
Summen	120.600,00 Euro	299.600,00 Euro	299.800,00 Euro

Investive Einzelvorhaben 2021:	Zuf. op. Geb. – NVA	Zweckgewidmete Allgem.-HH-RL – NVA
1 612460 – Generalsanierung Viechter Straße, neues Vorhaben	1.600,00	25.600,00 Euro
Summen	1.600,00	25.600,00 Euro

Investive Einzelvorhaben 2021:	Gesetzl. zweckgeb.-HH-RL – NVA	Gesetzl. zweckgeb.-RL – VA
1 851420 – Kanalbau BA 12, Aufschließung Desselbrunn, Sicking, Deutenham	48.000,00 Euro	48.000,00 Euro
Summen	48.000,00 Euro	48.000,00 Euro

Zusätzlich zur Verwendung von Zahlungsmittelreserven für investive Einzelvorhaben ist die Verwendung der zweckgewidmeten HH-RL Abfall im Bereich Müllbeseitigung geplant (2021: 9.000,00 Euro).

- **Operative Gebarung:**

Bei der Erstellung des Voranschlags war es erforderlich eine Entnahme von 110.200,00 Euro aus der Allgemeinen HH-RL für den Ausgleich der operativen Gebarung zu budgetieren, diese kann nun im Nachtragsvoranschlag zur Gänze entfallen.

Hauptgrund für diese positive Entwicklung ist der Sonderzuschuss 2021 bei den Ertragsanteilen für Gemeinden in der Höhe von rd. 247.800,00 Euro.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Aufgrund der Aufstockung der Ertragsanteile bei der Zwischenabrechnung für das Jahr 2020 und der Sonder-Vorschüsse ab dem Jahr 2021 sollte sich die finanzielle Entwicklung wieder etwas entspannen. Für die kommenden Jahre (MEFP) ist nur für 2022 eine Entnahme aus der allgemeinen HH-RL geplant, somit ist aus derzeitiger Sicht von keiner weiteren negativen Entwicklung auszugehen. Wie in der Vergangenheit, wird im laufenden Finanzjahr 2021 auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung geachtet.

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine HH-RL	218.600,00 Euro

Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Abfall	14.200,00 Euro
Rücklage Kanal-Überschuss – operative Gebarung	5.100,00 Euro
Rücklage Essen GTS und KIGA	3.000,00 Euro
Rücklage Kulturveranstaltungen	800,00 Euro
Rücklage Traunfall-Erlebnispfad	4.500,00 Euro
Rücklage Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021	0,00 Euro

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
I-Beiträge und AB ROG Verkehrsflächen	14.600,00 Euro
AB ROG Kanal	33.400,00 Euro
I-Beiträge Kanal	53.300,00 Euro

Zum Haushaltsausgleich mussten keine Zahlungsmittelreserven in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 705.700,00 Euro vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Ortsplatz-Parkplatz	100.000,00 Euro	2021
Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen	29.600,00 Euro	2021
Straßenbeleuchtung Bubenland und Ettinger-Siedlung	120.000,00 Euro	2021
Ankauf Liegenschaft Desselbrunn 62	50.000,00 Euro	2021
Generalsanierung Viechter Straße	25.600,00 Euro	2021
Kanalbau BA 12 – Aufschließung Desselbrunn, Sicking, Deutenham	48.000,00 Euro	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Liegenschaft Desselbrunn 62	150.000,00 Euro	2023
Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen	25.100,00 Euro	2023 – 2024
Generalsanierung Viechter Straße	77.500,00 Euro	2022
Traunfall-Erlebnisweg	4.500,00 Euro	2023

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA / Planjahr
Bundesmittle KIP 2020 für Generalsanierung Viechter Straße	77.500,00 Euro	2021
I-Beiträge und AB ROG Verkehrsflächen	21.000,00 Euro	2021 – 2022
AB ROG Kanal	5.500,00 Euro	2021 – 2022
AB ROG Kanal	3.700,00 Euro	2023 – 2024
AB ROG Kanal	3.000,00 Euro	2025
I-Beitrag Kanal	2.000,00 Euro	2022 – 2025

Daraus ergeben sich am **31.12.2025** für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklage	68.600,00 Euro
zweckgewidmete Haushaltsrücklagen	8.900,00 Euro

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	109.600,00 Euro
---	-----------------

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 OÖ. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 759.800,00 Euro, dieser Wert bezieht sich auf den Vergabezeitpunkt und somit auf die Einnahmen des VA 2021.

In der GR-Sitzung am 15.12.2020 wurde ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von 400.000,00 Euro beschlossen, dessen Inanspruchnahme bis dato noch nicht erforderlich war.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

<i>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</i>	<i>RA 2019*</i>	<i>VA 2020</i>	<i>NVA 2021</i>
<i>Einzahlungen:</i>		3.020.200,00 <i>Euro</i>	3.329.900,00 <i>Euro</i>
<i>Auszahlungen:</i>		3.020.200,00 <i>Euro</i>	3.323.900,00 <i>Euro</i>
<i>Saldo:</i>		0,00 Euro	6.000,00 Euro

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- ~~Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.~~
- ~~Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilungsvorgang 1.~~

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

X Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

- ~~Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
Geplante Gegenmaßnahmen:~~

4. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst.

Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (2020: 634.600,00 Euro, 2021: 611.500,00 Euro, 2022: 609.800,00 Euro, 2023: 604.400,00 Euro, 2024: 578.600,00 Euro, 2025: 577.500,00 Euro) und die Dotierung (2020: 4.400,00 Euro, 2021: 3.400,00 Euro, 2022: 3.100,00 Euro, 2023: 2.900,00 Euro, 2024: 2.800,00 Euro, 2025: 2.900,00 Euro).

Bei den Erträgen betrifft es die Auflösung von Rückstellungen (2020: 5.600,00 Euro, 2022: 34.300,00 Euro) und die Auflösung der Kapitaltransferzahlungen (2020: 324.000,00 Euro, 2021: 329.700,00 Euro, 2022: 329.000,00 Euro, 2023: 326.600,00 Euro, 2024: 323.300,00 Euro, 2025: 323.300,00 Euro).

	VA 2020	NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe	3.357.700,0	3.983.400,0	3.691.000,0	3.720.000,0	3.694.800,0	3.770.100,0
Erträge	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Summe	3.621.400,0	4.013.300,0	3.799.600,0	3.788.600,0	3.801.700,0	3.832.300,0
Aufwendungen	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 263.700,00 Euro	- 29.900,00 Euro	- 108.600,00 Euro	- 68.600,00 Euro	- 106.900,00 Euro	- 62.200,00 Euro

4.1. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe	3.357.700,0	3.983.400,0	3.691.000,0	3.720.000,0	3.694.800,0	3.770.100,0
Erträge	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Summe	3.621.400,0	4.013.300,0	3.799.600,0	3.788.600,0	3.801.700,0	3.832.300,0
Aufwendungen	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 263.700,00 Euro	- 29.900,00 Euro	- 108.600,00 Euro	- 68.600,00 Euro	- 106.900,00 Euro	- 62.200,00 Euro
Entnahme von HH-RL	517.800,00 Euro	382.200,00 Euro	234.000,00 Euro	19.500,00 Euro	14.600,00 Euro	300,00 Euro
Zuweisung zu HH-RL	25.100,00 Euro	100.500,00 Euro	18.000,00 Euro	5.700,00 Euro	5.700,00 Euro	5.000,00 Euro
Nettoergebnis (Saldo 00)	229.000,00 Euro	251.800,00 Euro	107.400,00 Euro	- 54.800,00 Euro	- 98.000,00 Euro	- 66.900,00 Euro

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden

und

Verbindlichkeiten

(inkl. Leasing)

	VA 2020	NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
--	---------	----------	-----------	-----------	-----------	-----------

<i>Gesamtsumme</i>	860.800,00	940.800,00	813.200,00	686.000,00	561.400,00	464.700,00
	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>	<i>Euro</i>

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

<i>Investives Einzelvorhaben</i>	<i>Schuldenaufnahme</i>	<i>VA- /Planjahr</i>
Ankauf Liegenschaft Desselbrunn 62	210.000,00 Euro	2021
Kindercampus BA 02	144.000,00 Euro	2024

~~Es ist geplant im Jahr/in den Jahren 20.. vorzeitige Tilgungen im Ausmaß von rund Euro vorzunehmen.~~

~~Dies betrifft folgende langfristige Verbindlichkeiten:~~

~~Damit kann der Gemeindehaushalt um die laufenden Belastungen in Höhe von Euro entlastet werden.~~

Die Tilgungen der 6 Kanalbaudarlehen erfolgt immer in Höhe der KPC-Zuschüsse, in den letzten Jahren wurden zusätzlich Sondertilgungen getätigt, um die Darlehen in der ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren analog zu den Zuschüssen zu tilgen. Zusätzliche Tilgungen 2021 bzw. in den Planjahren werden grundsätzlich angestrebt, die Entscheidung wird jedoch erst im Herbst des jeweiligen Jahres fallen.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000,00 Euro):

<i>Investives Einzelvorhaben</i>	<i>Ergebnishaushalt</i>		<i>Finanzierungshaushalt</i>		
	<i>jährliche Erträge</i>	<i>jährliche Aufwände</i>	<i>jährliche Einnahmen</i>	<i>jährliche Ausgaben</i>	<i>ab Jahr</i>

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren grundsätzlich in etwa gleichbleibend belastet. Die Auswirkung des Ankaufs der Liegenschaft Desselbrunn 62 wurde im Punkt 5 hinsichtlich der Darlehensaufnahme dargestellt, über etwaige jährliche Aufwände und Erträge kann erst nach Erstellung eines Nachnutzungskonzepts eine realistische Aussage getroffen werden.

In wie weit bzw. in welchem jährlichen Ausmaß die Finanzierung (Darlehen) des Vorhabens Kindercampus BA 02 den Gemeindehaushalt in den Folgejahren belastet ist noch nicht absehbar (Laufzeit, Konditionen usw. sind derzeit nicht bekannt).

X Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

~~*□ Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:*~~

Weitere Detailinformationen (gesamt oder projektbezogen oder auch als Darstellung nach Finanzjahren ausgehend vom mittelfristigen Finanzplan):

1 617400 – Gabelstapler für Bauhof

Dieses neue Vorhaben wurde aufgrund des negativen Überprüfungsergebnisses für den im Bauhof vorhandenen Materialaufzug notwendig, da dieser nicht mehr benutzt werden darf. Aus diesem Grund ist die Anschaffung eines Gabelstapler notwendig. Die Finanzierung erfolgt durch 65 % BZ-Mittel des Landes und 35 % Eigenmittel-Zuführung aus der operativen Gebarung.

1 612001 – Ortsplatz – Parkplatz

Für die Planung und Umgestaltung des Parkplatzes zu einem Dorfplatz mit Parkmöglichkeit und die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist im VA 2021 ein Betrag von 100.000,00 Euro vorgesehen, der zur Gänze aus der allgemeinen HH-RL zugeführt werden soll.

1 846000 – Ankauf Liegenschaft Desselbrunn 62

Dieses neue Vorhaben ergab sich aufgrund des Verkaufs der nunmehr „ehemaligen Raiffeisenbank“. Die Kosten für den Ankauf der neben dem Gemeindeamt gelegenen Liegenschaft betragen 330.000,00 Euro. Die Finanzierung erfolgt durch eine Zuführung aus der operativen Gebarung in der Höhe von 70.000,00 Euro, eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in der Höhe von 50.000,00 Euro. Für den Restbetrag in der Höhe von 210.000,00 Euro ist die Aufnahme eines Darlehens mit einer Laufzeit von 15 Jahren geplant.

Dieses Darlehensaufnahme sowie die entsprechenden Rückzahlungen wurden bereits in der Aufstellung unter Punkt 5 eingerechnet.

Über eine künftige Nachnutzung dieses Gebäudes wird in den nächsten Monaten ein Konzept zu erstellen sein, woraus etwaige Sanierungskosten, laufende Aufwände und mögliche Erträge ersichtlich sein werden. Für das Planjahr 2022 wurde daher „vorsorglich“ eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in der Höhe von 150.000,00 Euro vorgesehen.

1 816300 – Straßenbeleuchtung Bubenland und Ettinger-Siedlung

In der Siedlung Bubenland und in der neuen Ettinger-Siedlung ist die Errichtung einer Straßenbeleuchtung geplant. Die Ausstattung erfolgt ausschließlich mit Solarleuchten, dadurch gibt's auch keine Folgekosten beim Stromverbrauch. Die Kosten sind mit 120.000,00 Euro budgetiert und werden zur Gänze aus der allgemeinen Haushaltsrücklage entnommen.

1 612460 – Generalsanierung Viechter Straße

Dieses Vorhaben wurde im VA 2021 im Vorhaben Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen budgetiert und wird nun als eigenständiges Vorhaben abgewickelt. Im Jahr 2021 wird mit den ersten Sanierungsmaßnahmen begonnen, die durch Zuführung des Gemeinde-Entlastungspakets 2019-2021 und einer Zuführung aus der operativen Gebarung ausgeglichen werden.

Die weiteren Sanierungsarbeiten sind für die Planjahre 2022 und 2023 vorgesehen und werden durch KIP Bundes- und Landesmittel, BZ-Mittel und Zuführungen aus der operativen Gebarung finanziert.

1 163001 – Löschwasserbehälter

Im Jahr 2021 soll noch ein Löschwasserbehälter umgebaut werden, die Kosten sind mit 15.000,00 Euro angesetzt und werden durch eine Zuführung aus der operativen Gebarung gedeckt.

In den Folgejahren (MEFP 2023 und 2025) soll jeweils ein Löschwasserbehälter umgesetzt werden, um mittelfristig eine Verbesserung bei der Löschwasserversorgung zu erreichen. Die geschätzten Kosten werden mit rund 30.000,00 Euro angenommen und budgetiert. Der Ausgleich erfolgt jeweils durch eine Zuführung der operativen Gebarung in Höhe von 30.000,00 Euro.

1 163003 – FF. Desselbrunn und FF. Windern – Neubau/Sanierung Feuerwehrhaus

Derzeit finden Gespräche betreffend eine Kooperation der FF. Desselbrunn und der FF. Windern statt, bei Zustandekommen dieser Kooperation ist die Errichtung eines gemeinsamen neuen Feuerwehrhauses geplant. Sollte dieses Projekt nicht zur Verwirklichung kommen, ist die Sanierung des FF-Hauses Windern angedacht. Da die tatsächlichen Kosten noch unbekannt sind, wurde im MFP 2022-2024 ein „Erinnerungsbetrag“ veranschlagt, welcher in den Folgejahren konkretisiert werden soll.

1 211400 – VS-Sanierung – Kindercampus BA 02

Im Finanzjahr 2024 ist die Umsetzung des BA 02 Kindercampus geplant, dieser BA bezieht sich auf die Sanierung der VS (Fenster, Wärmedämmung usw.). Die veranschlagten Kosten beziehen sich auf Schätzungen des Architekten im Zuge des BA 01 (Baubeginn 2015).

1 616000 – Traunfall – Erlebnisweg

Aufgrund eines geplanten Ersatzbaues der Kraftwerke in diesem Bereich wurde das seit längerem geplante Projekt nun vorerst auf das Jahr 2023 verschoben und dementsprechend im MEFP veranschlagt.

1 612440 – Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen

Im Finanzjahr 2020 wurden die begonnenen Maßnahmen fortgeführt, weiters wurden Aufschließungen in den Ortschaften Deutenham und Fallholz erforderlich, die im Finanzjahr 2021 abgeschlossen werden. Die Finanzierung erfolgt durch einen BZ-Pauschalbetrag von 25.000,00 Euro lt. Gemeinde-Finanzierung neu. Weiters werden I-Beiträge Verkehrsfläche in Höhe von 35.000,00 Euro und Infrastrukturkostenbeiträge von 10.400,00 Euro sowie eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage von 29.600,00 Euro zugeführt. Für die Planjahre 2022 – 2025 sind jeweils Ausgaben von 50.000,00 Euro vorgesehen, die durch I-Beiträge, Aufschließungsbeiträge ROG und Zuführungen aus der operativen Gebarung ausgeglichen werden.

1 851190 – Hausanschlüsse ab 2015

Nachdem die Kanalbauprojekte grundsätzlich abgeschlossen sind, jedoch laufend Hausanschlüsse, zB. bei Neubauten zu errichten sind, ist dafür im Finanzjahr 2021 und in den Planjahren jeweils ein Betrag von 25.000,00 Euro vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt durch die Zuführung der I-Beiträge Kanal.

1 851420 – Kanalbau – BA 12 – Aufschließung Desselbrunn, Sicking, Fallholz und Deutenham

Im Finanzjahr 2020 wurde die Fertigstellung der begonnenen Aufschließung der Baugrundstücke in den Ortschaften Desselbrunn und Sicking abgeschlossen. Die zusätzlich erforderlichen Aufschließungsmaßnahmen in den Ortschaften Deutenham und Fallholz sollen im Finanzjahr 2021 abgeschlossen werden. Die budgetierten Kosten von 100.000,00 Euro werden durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage I-Beiträge Kanal in Höhe von 48.000,00 Euro und I-Beiträgen von 45.000,00 Euro sowie Infrastrukturkostenbeiträgen von 7.000,00 Euro gedeckt.

1 841000 – Vorkaufs- und Einweisungsrecht - Arztpraxis

Im Jahr 2020 wurde eine provisorische Container-Arztpraxis für Allgemeinmedizin in der Gemeinde (Ettinger-Siedlung) errichtet. Der Grundstückseigentümer wird nun auf einem Nachbargrundstück der Container-Praxis ein Wohnhaus mit einer Ordination im Erdgeschoss und Wohnungen im Obergeschoss errichten. Die Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf erwerben für diese Praxisräume ein Vorkaufsrecht, da eine Praxis für Allgemeinmedizin im öffentlichen Interesse ist. Diese Vorkaufs- und Einweisungsrechts-Einräumungsvereinbarung ist zugleich eine Kaufoption und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Kosten für diese Vereinbarung betragen 50.000,00 Euro und werden je zur Hälfte von beiden Gemeinden übernommen. Der Ausgleich des Anteils der Gemeinde Desselbrunn erfolgt durch eine Zuführung aus der operativen Gebarung.

1 816200 – Straßenbeleuchtung – Sanierung

Dieses Vorhaben wurden im Finanzjahr baulich abgeschlossen und finanziell durch KIP-Mittel, LZ vom Land einer Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in der Höhe von 215.400,00 Euro abgeschlossen. Im Finanzjahr 2021 erhält die Gemeinde noch die restlichen BZ-Mittel in Höhe von 4.900,00 Euro sowie eine KPC-Umweltförderung von 2.100,00 Euro. Der erhaltene Gesamtbetrag von 7.000,00 Euro wird an die allgemeine Haushaltsrücklage rückgeführt.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Wie unter Punkt 6 bereits ausgeführt, konnte das Vorhaben FF. Desselbrunn und FF. Windern – Neubau/Sanierung Feuerwehrhaus im MEFP noch nicht mit entsprechendem Zahlenmaterial dargestellt werden. Derzeit ist noch nicht bekannt ob die angedachte Kooperation zustande kommt und ein gemeinsames FF-Haus neu errichtet werden soll (das Gebäude der FF. Desselbrunn könnte künftig für den Bauhofverband Desselbrunn-Rüstorf genutzt werden, die Weiternutzung des FF-Hauses Windern bzw. eine etwaige Veräußerung sind noch nicht geklärt) oder ob das FF-Haus Windern saniert wird. Derzeit finden Gespräche betreffend eine Kooperation der FF. Desselbrunn und der FF. Windern statt, bei Zustandekommen dieser Kooperation ist die Errichtung eines gemeinsamen neuen Feuerwehrhauses geplant. Sollte dieses Projekt nicht zur Verwirklichung kommen, ist die Sanierung des FF-Hauses Windern angedacht. Da die tatsächlichen Kosten noch unbekannt sind, wurde im MEFP 2022-2024 ein „Erinnerungsbetrag“ veranschlagt, welcher in den Folgejahren konkretisiert werden soll.

Die künftigen Auswirkungen aus dem Ankauf der Liegenschaft Desselbrunn 62 wurden ebenfalls unter Punkt 6 bereits dargestellt und können derzeit nicht konkreter ausgeführt werden.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Mögliche weitere mittel- und/oder längerfristige Auswirkungen der Covid-Pandemie hinsichtlich der Einnahmen bei den Ertragsanteilen sind noch nicht absehbar. Bei den Einnahmen der Kommunalsteuer ist aufgrund der Struktur der Betriebe aktuelle keine gravierende Auswirkung zu erkennen.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen: keine

10. Weiterführende Informationen: keine

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Nachtragsvoranschlag 2021, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

2. Tagesordnungspunkt: **b) NVA – Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025 (BE.Bgm. Hille Ulrike)**

Bgm. Hille erörtert den NVA-Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025 inkl. nachstehender Prioritätenreihung:

Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025 – Nachtragsvoranschlag

Gemeinde Desselbrunn

Prioritätenreihung lt. GR-Beschluss vom 22. Juni 2021

Neue Vorhaben

Reihenfolge	Vorhaben	Bezeichnung
01	1617400	Gabelstapler für Bauhof
02	1612001	Ortsplatz – Parkplatz
03	1846000	Ankauf Liegenschaft Desselbrunn 62
04	1816300	Straßenbeleuchtung Bubenland und Ettinger-Siedlung
05	1612460	Generalsanierung Viechter Straße
06	1163001	Löschwasserbehälter
07	1163003	FF. Desselbrunn und FF. Windern – Neubau/Sanierung Feuerwehrhaus
08	1211400	VS-Sanierung – Kindercampus – BA 02
09	1616000	Traunfall – Erlebnisweg

Laufende Vorhaben

Reihenfolge	Vorhaben	Bezeichnung
10	1612440	Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen
11	1851190	Hausanschlüsse ab 2015
12	1851420	Kanalbau – BA 12 – Aufschließung Desselbrunn, Sicking, Deutenham
13	1841000	Vorkaufs- und Einweisungsrecht – Arztpraxis
14	1816200	Straßenbeleuchtung – Sanierung

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den NVA – Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025, inkl. Prioritätenreihung wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

3. Tagesordnungspunkt: Bauhof Desselbrunn/Rüstorf Nachberufung (BE.Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass seitens der FPÖ-Fraktion eine Nachberufung in die Verbandsversammlung der Bauhofkooperation Desselbrunn/Rüstorf notwendig ist. Ein entsprechender Wahlvorschlag liegt unterzeichnet vor. Es handelt sich bei der Nachwahl um eine reine Fraktionswahl.

Der Wahlvorschlag lautet wie folgt:

Mitglied der Verbandsversammlung: GR. Schobesberger Franz, BSc (WU) MSc

Ersatz-Mitglied der Verbandsversammlung: Ers.-GR. Gondosch Michael

GR. Asamer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge bei der Nachberufung in die Verbandsversammlung einer offenen Abstimmung mittels Handzeichen zustimmen.

Bgm. Hille lässt über den von GR. Asamer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

Bgm. Hille stellt den Antrag an die FPÖ Fraktion, diese möge der Nachberufung von GR. Schobesberger Franz, BSc (WU) MSc als Mitglied der Verbandsversammlung und Ersatzmitglied Ers-GR. Gondosch Michael, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen FPÖ-Fraktion)

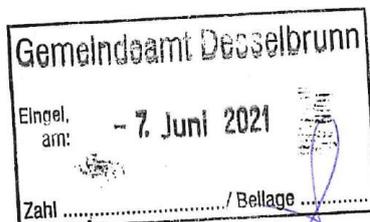
4. Tagesordnungspunkt: Ankauf eines Staplers (BE.Bgm. Hille Ulrike)

a) BZ-Antrag

Bgm. Hille bringt nachfolgenden Finanzierungsplan vollinhaltlich zur Verlesung:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

TOP 4a



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2021-162333/9-Wob

Bearbeiter/-in: Birgit Wolfmeir
Tel: 0732 7720-16146
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Gemeinde Desselbrunn
Desselbrunn 37
4693 Desselbrunn

Linz, 07.06.2021

**Gemeinde Desselbrunn;
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Stapler-Ankauf"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 29. März 2021, GZ 41707, ergibt unsererseits für das Projekt "Stapler-Ankauf" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	10.520	10.520
BZ - Projektfonds	19.600	19.600
Summe in Euro	30.120	30.120

Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Voraussetzung, dass der Nachtragsvoranschlag 2021 entsprechend dem gegenständlichen Finanzierungsplan angepasst und vom Gemeinderat v o r dem gegenständlichen Finanzierungsplan beschlossen wird. Weiters soll das Vorhaben eine entsprechend hohe Priorität enthalten.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2021 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2021 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.



Die für das Jahr 2021 vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von Kommunalfahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, idgF zu beachten sind.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Finanzierungsplan „Stapler-Ankauf“, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) Auftragsvergabe

Bgm. Hille berichtet, dass für den Stapler vier Angebote eingeholt wurden (Firma Berger GmbH Schlatt € 30.120,00 inkl. MWSt., Wernike Staplerhandel Salzburg € 37.068,00, SKS Gabelstapler GmbH Neukirchen € 37.920,00 und Firma Kuhn Ladetechnik GmbH Vöcklabruck € 37.900,00).

Firma Berger GmbH ist mit einem Preis von € 30.120,00 inkl. MWSt. Bestbieter.

TOP 46

Angebot Seite 1

Kundennr.: 32000

Bauhofverband
 Desselbrunn-Rüstorf
 Desselbrunn 37
 4693 Desselbrunn
 Österreich

Nummer: ANG810664

Datum: 25.03.21

Referenznr.:

Verkäufer: Zavaczki Christian / +43 (0) 664 4118847

Bearbeiter: Zavaczki Christian

Telefon: +43 (0) 7673 40072-290

e-mail: christian.zavaczki@bergergroup.at

Sehr geehrte Frau Kroiß,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne übersenden wir Ihnen unser Offert,
 das wir aufgrund der vorliegenden bzw. der von Ihnen bekannt gegebenen
 Einsatzbedingungen erstellt haben.

Pos.	Artikel	Beschreibung	Menge	Einheit	Preis/Eht.	Netto	Betrag
1	TEUFD25T	Berger-Focotruck-Dieselstapler	1,00	ST	25.100,00	25.100,00	25.100,00
	TEUFD25T.1	Type FD 25 T	1,00	ST			

Tragkraft: 2500 kg bei 500 mm Schwerpunktabstand vom Gabelknick ohne Anbaugerät

Hubgerüst: Triplex-Freihub
 Hubhöhe: 5000 mm
 Bauhöhe: 2245 mm
 Freihub: 1715 mm

Gabelzinken: 1220 mm

Bereifung: 4 x Super-Elastik
 Antriebsräder vorne: 7.00 - 12
 Lenkräder hinten: 6.00 - 9

Motor: Mitsubishi S4S, Stufe 3a
 4 Zylinder / 3059 ccm
 Leistung: 34,4 KW bei 2250 Upm

Gerätebreite: 1150 mm

Schutzdachhöhe: 2120 mm

inkl. 3. + 4. Steuerventil

inkl. Verschlauchung für die 3. + 4. Hydraulikfunktion
 inkl. 1 GT. Steckkupplung, am Gabelträger montiert für Schaufelbetrieb

inkl. Zinkenverstellgerät mit Seitenschieber, Breite 1040 mm

Fortsetzung. 25.100,00



Bankverbindung: Oberbank AG, IBAN: AT44 1512 2008 7104 8815, BIC: OBKLAT2L

Der Kunde anerkennt die umseitigen Geschäfts-, Reparatur- und Lieferbedingungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen.
 Zahlbar und kläbar in Schwanenstadt. Lieferung auf Gefahr des Empfängers. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 10% p.a. verrechnet.

Florian Berger GmbH | Breitenschützing 85 | 4691 Schlatt, Austria | Geschäftsführer: Herr Florian Berger
 Tel: +43 (0) 7673 / 400 72 - 0 | Fax: +43 (0) 7673 / 400 72 322 | Mail: info@bergergroup.at | www.berger-maschinen.at
 Firmenbuchnummer: FN 372314 x | USt-ID-Nr. ATU66861434 | Eingetragen im Handelsregister des Landesgerichtes Wels

Nummer: ANG810664
 Datum: 25.03.21

Angebot Seite 2

Pos.	Artikel	Beschreibung	Menge	Einheit	Preis/Eht.	Netto	Betrag
------	---------	--------------	-------	---------	------------	-------	--------

Fortsetzung. 25.100,00

inkl. Rückspiegel

inkl. komplette Beleuchtung bestehend aus:

- vorne: 2 LED-Arbeitsscheinwerfer, Blinker, Begrenzungsleuchten
- hinten: kombinierte LED-Beleuchtung (Blinker, Bremsleuchten, Rückfahrcheinwerfer)
- inkl. akustischer Rückwärtsalarm

inkl. Vollkabine mit Heizung

Farbe: ROT (RAL3020)

inkl. 1 Stk. hydraulische Schüttgutschaufel, Breite 1500 mm
 Inhalt ca. 1,25 m³, Aufnahme mittels Gabelzinken

inkl. luftgefederter Fahrersitz

inkl. 1 Stk. Arbeitskorb, Type MB-A

inkl. Blitzleuchte orange

inkl. 1 GT. Schneeketten

Gewährleistung:

12 Monate ab erfolgter Lieferung bzw. max. 1200 Betriebsstunden,
 je nachdem was zuerst erreicht wird, bei Einhaltung der vorge-
 schriebenen Service und Serviceintervalle durch unsere Fachwerk-
 stätte Florian Berger GmbH, 4691 Breitenschützing.

Netto Warenwert EUR	20% MwSt.	Gesamtbetrag EUR
25.100,00	5.020,00	30.120,00

Angebot-/Preisgültigkeit: 30.04.21

Gewährleistung:

Garantie:

Zahlungsbedingung: 14 Tage netto ab Rechnungsdatum

Liefer- und Versandart: CPT - frachtfrei, Zustellung

Lieferdatum: derzeit lagernd - Zwischenverkauf vorbehalten

In Erwartung, dass Ihnen unser Angebot entspricht, freuen wir uns auf Ihren geschätzten Auftrag. Wir sichern bereits heute eine prompte und zuverlässige Erledigung zu.



Bankverbindung: Oberbank AG, IBAN: AT44 1512 2008 7104 8815, BIC: OBKLAT2L

Der Kunde anerkennt die umseitigen Geschäfts-, Reparatur- und Lieferbedingungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Auftrag für den Kauf eines Staplers in der Höhe von € 30.120,00 inkl. MWSt. an die Firma Berger GmbH, Schlatt, wie soeben vorgetragen, vergeben und beschließen.

GR. Pamminger und GR. Müller-Kreutzer erklären sich aufgrund des Dienstverhältnisses zur Firma Berger für befangen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)
2 Befangenheiten (GR. Pamminger Johann, GR. Müller-Kreutzer August)**

**5. Tagesordnungspunkt: Ankauf Raiffeisenbank Desselbrunn (BE.Bgm. Hille Ulrike)
a) Darlehensvergabe**

Bgm. Hille bringt die Eckpunkte der abgegebenen Darlehensangebote zur Verlesung:

Ausschreibung Darlehen am 7.5.2021

Darlehen 210.000,00 Euro für Immobilienankauf Desselbrunn 62

angeschriebene Banken	Sollzinssatz	Zinsanpassung	Aufschlag	Sondertilgung
Allgemeine Sparkasse Oberösterreichische Bankaktiengesellschaft	Variante 1: Basis Indikator: 6-Monats-Euribor vom 14.5.2021 = -0,513 % Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.	Halbjährlich per 21.6. und 21.12. j.J. jeweils am Beginn der Zinsperiode.	0,28%	Vorzeitige Rückzahlung jederzeit pönalefrei möglich.
	Variante 2: Basis Indikator: 12-Monats-Euribor vom 14.5.2021 = -0,478 % Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.	Jährlich per 21.3. j. J. jeweils am Beginn der Zinsperiode.	0,25%	Vorzeitige Rückzahlung jederzeit pönalefrei möglich.
Oberbank AG	Es wurde am 20.5.2021 schriftlich mitgeteilt, dass aus geschäftspolitischen Gründen derzeit kein Angebot abgegeben wird.			
Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen	Basis Indikator: 6-Monats-Euribor vom 17.5.2021 = -0,513 % Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.	Halbjährlich per 30.6. und 31.12. j.J. drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.	0,35%	Sondertilgungen jederzeit möglich.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Darlehensvergabe an die Allgemeinen Sparkasse Oö.-Variante 1, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GR. Föttinger ist der Ansicht, dass der Ankauf des Raiffeisenbankgebäudes ein Darlehen auch mit der Raiffeisenbank finanziert werden sollte.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) Kaufvertrag

Bgm. Hille bringt nachstehenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Verlesung:



DR. THOMAS ZELLINGER
ÖFFENTLICHER NOTAR

Die Selbstberechnung der Grund-
erwerbsteuer und der Grund-
bucheintragungsgebühr wur-
de am
unter Erf-Nr.
vorgenommen.

KAUFVERTRAG

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen** -
laut Grundbuch: Schwanenstadt Raiffeisenbank Region registrierte Genos-
senschaft mit beschränkter Haftung - mit dem Sitz in der politischen Ge-
meinde Schwanenstadt und der Geschäftsanschrift Stadtplatz 25-26, A-
4690 Schwanenstadt, FN 94698 m, vertreten durch die endesgefertigten
Organe

- im Folgenden als "die Verkäuferin" bezeichnet - als Verkäuferin einerseits

und

2. der **Gemeinde Desselbrunn**, politischer Bezirk Vöcklabruck,
Anschrift: Desselbrunn 37, A-4693 Desselbrunn, vertreten durch Frau Bür-
germeisterin Ulrike H i l l e , geb. 15.07.1960, Desselbrunn 68, A-4693 Des-
selbrunn

- im Folgenden als "die Käuferin" bezeichnet - als Käuferin andererseits

wie folgt:

AZ 10353/N/SL

4690 Schwanenstadt, Sparkassenplatz 2 Tel. 07673/3664, Fax: 3664-10, e-mail: zellinger@notar.at DVR 1043633

I. VERKAUF

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten die derselben allein gehörige Liegenschaft EZ 276 Katastralgemeinde 50203 Desselbrunn, bestehend aus dem Grundstück 324 im unverbürgten Katasterausmaß von 650 m² samt den darauf errichteten Baulichkeiten Desselbrunn 62, Gemeinde Desselbrunn, - nachfolgend als "das Vertragsobjekt" bezeichnet -, so wie dieses Vertragsobjekt derzeit liegt und steht, samt allem erd-, mauer-, niet- und nagelfesten sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör einschließlich aller Einbaustücke sowie samt den am heutigen Tag in den vertragsgegenständlichen Baulichkeiten befindlichen Einrichtungsgegenständen, sonst jedoch ohne freie Fahrnisse, um den vereinbarten **Pauschalkaufpreis von € 310.000,-** (Euro dreihundertzehntausend), dessen Berichtigung auf die in Punkt II. genannte Weise erfolgt.

Die Käuferin erklärt, die Errichtung einer Inventarliste über die mitverkauften Einrichtungsgegenstände nicht zu begehren.

Eine Verzinsung, Wertsicherung oder Sicherstellung des Kaufpreises bis zum vertragsgemäßen Erlagstag gemäß Punkt II. wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Die Vertragsteile vereinbaren unwiderruflich, dass der gesamte Kaufpreis ohne Umsatzsteuer zu verrechnen ist und wird von den Vertragsteilen auch eine spätere Berichtigung der Rechnung hiemit unwiderruflich ausgeschlossen.

II. KAUFPREISBERICHTIGUNG

Die Käuferin verpflichtet sich,

- | | |
|--|-------------|
| a) den vereinbarten Kaufpreis per
(Euro dreihundertzehntausend) | € 310.000,- |
| b) weiters einen Betrag entsprechend der Grunderwerbsteuer
per 3,5 % vom Kaufpreis, sohin
(Euro zehntausendachthundertfünfzig) | € 10.850,- |
| c) und einen Betrag entsprechend der Grundbucheintragungs-
gebühr per 1,1 % vom Kaufpreis, sohin
(Euro dreitausendvierhundertzehn) | € 3.410,- |

daher einen Gesamtbetrag von € 324.260,-
(Euro dreihundertvierundzwanzigtausendzweihundertsechzig), binnen 3
(drei) Wochen nach beglaubigter Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch

alle Vertragsparteien auf ein noch bekannt zu gebendes Parteienanderkonto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank AG zu überweisen, wobei die Verkäuferin und die Käuferin dem Schriftenverfasser in einer gesondert abgeschlossenen Treuhandvereinbarung einen Treuhandauftrag bezüglich der Verwendung des Erlagsbetrages erteilen.

III. GELDAUSGABEAUTOMAT

Die Vertragsteile stellen fest, dass im allgemein zugänglichen Bereich der vertragsgegenständlichen Baulichkeiten Desselbrunn 62 ein Geldausgabeautomat situiert ist.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass

- a) die Verkäuferin berechtigt ist, diesen Geldausgabeautomat ~~für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages mit EDV-Ausstattung und einem Server-Schrank bis zum 30.06.2031~~ unentgeltlich - also ohne Bezahlung eines Mietzinses - zu belassen und zu betreiben,
- b) die Verkäuferin keine Reinigungskosten für den Bereich des Geldautomaten zu bezahlen hat,
- c) die Verkäuferin die laufenden Kosten betreffend den Geldausgabeautomaten, insbesondere Strom und Wartung, zu bezahlen hat, und
- d) die Käuferin bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt ist, **in Abstimmung mit der Verkäuferin** diesen Geldausgabeautomat an eine andere, allgemein zugängliche Stelle des Vertragsobjektes zu verlegen, wobei die Kosten dieser Verlegung ~~je zur Hälfte von der Verkäuferin und der~~ **zur Gänze durch die Käuferin** zu bezahlen sind.

IV. ÜBERGABE

Die Verkäuferin verpflichtet sich, das Vertragsobjekt binnen einer Woche nach Einlangen des Kaufpreises gemäß Punkt II. dieses Vertrages auf dem dort genannten Parteienanderkonto des Schriftenverfassers der Käuferin zu übergeben und dabei - **von nachstehender Ausnahme abgesehen** - alle Schlüssel zum Vertragsobjekt der Käuferin auszuhändigen.

Schlüssel, welche für den Zugang zum Geldausgabeautomaten und zum Server-Schrank bzw. Stromzählerverteiler notwendig sind, verbleiben beim Verkäufer.

Mit dem Tage der tatsächlichen Übergabe des Vertragsobjektes an die Käuferin gehen Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr auf die Käuferin über und werden mit diesem Tage die Einnahmen und Ausgaben verrechnet.

Die Vertragsteile erklären, bei Übergabe des Vertragsobjektes ein Übergabeprotokoll in einer für die Verkäuferin und einer für die Käuferin bestimmten Gleichschrift anzufertigen sowie zu unterschreiben und darin insbesondere die Zählerstände und allfällige Mängel festzustellen.

V. GEWÄHRLEISTUNG

Der Käuferin ist das Vertragsobjekt aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.

Die Verkäuferin haftet für keine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, insbesondere für keinen bestimmten Bauzustand und auch nicht für ein bestimmtes Flächenausmaß, wohl aber für die vollkommen lastenfreie Übergabe des Vertragsobjektes, insbesondere dafür, dass das Vertragsobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten ist sowie dass hinsichtlich desselben keinerlei Bestandverhältnisse bestehen.

Die Verkäuferin bestätigt, dass sie die alleinige Eigentümerin der auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück 324 befindlichen Baulichkeiten ist und dass diese Baulichkeiten Zugehör gemäß § 297 ABGB zum vertragsgegenständlichen Grundstück 324 sind.

Die Verkäuferin leistet weiters Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und der Heizung am Tag der Übergabe des Vertragsobjektes gemäß Punkt IV.

Außerdem haftet die Verkäuferin dafür, dass hinsichtlich des Vertragsobjektes keine eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich-rechtliche Beschränkungen, Belastungen oder Aufträge vorliegen, ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass während der Dauer ihres Eigentums am Vertragsobjekt Altlasten und Kontaminierungen bezüglich des Vertragsobjektes nicht entstanden sind und erklärt die Verkäuferin weiters ver-

bindlich, dass ihr im Übrigen Altlasten und Kontaminierungen bezüglich des Vertragsobjektes nicht bekannt sind.

Die Verkäuferin überträgt hiemit hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft und der darauf errichteten Gewerke sämtliche bestehenden Ansprüche aller Art (Gewährleistung, Schadenersatz etc.) gegenüber Vertragspartnern aus erteilten Bau-, Kauf- und Werkverträgen sowie sonstigen Vereinbarungen an die Käuferin. Die Verkäuferin verpflichtet sich, erforderlichenfalls über Aufforderung der Käuferin zum Nachweis dieser Rechtsnachfolgeregelung gesonderte Urkunden zu unterfertigen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, binnen einer Woche nach Vertragsfertigung Abschriften aller in ihrer Verwahrung befindlichen, das Vertragsobjekt betreffenden Urkunden und Schriften wie Versicherungspolizzen, allfällige Service- bzw. Wartungsverträge und Urkunden über allfällige, das Vertragsobjekt betreffende Dauerschuldverhältnisse sowie Bau- und sonstige Bewilligungsbescheide und Baupläne der Käuferin zu übergeben.

Die Verkäuferin bestätigt, dass das Vertragsobjekt wertentsprechend aufrecht gegen Elementarschäden versichert ist; die Verkäuferin verpflichtet sich, diesen Versicherungsschutz bis zur Eigentumseinverleibung der Käuferin ob dem Vertragsobjekt unverändert aufrecht zu erhalten.

Sollte der laufende Versicherungsvertrag nach dem Übergabstichtag gemäß Punkt IV., aber vor der Eigentumseinverleibung der Käuferin ob dem Vertragsobjekt enden, sind die Vertragsparteien zur ungeteilten Hand verpflichtet, für einen lückenlosen weiteren Versicherungsschutz des Vertragsobjektes zu sorgen, wobei die Versicherungsprämie schon ab Übergabstichtag gemäß Punkt IV. zur Gänze von der Käuferin zu bezahlen ist.

Ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 276 Katastralgemeinde 50203 Desselbrunn sind im Grundbuch keine Lasten einverleibt.

Die Käuferin stellt fest, dass

- die Flächenwidmung des Grundstückes 324 seit dem Flächenwidmungsplan Nr. 1 der Gemeinde Desselbrunn "Dorfgebiet" ist und die Widmung seit 12.07.1988 rechtswirksam ist,
- es keinen Bebauungsplan für das Grundstück 324 gibt,
- die Wasserversorgung über die Wassergenossenschaft Desselbrunn erfolgt,
- die Schmutzwasserentsorgung mittels gemeindeeigenem Schmutzwasserkanal erfolgt,

- allfällige offene Gebühren der Gemeinde Desselbrunn nicht bestehen,
- die Zufahrt zum Grundstück 324 über das öffentliche Gut der Gemeinde Desselbrunn erfolgt,
- über außerbücherliche Leitungen - abgesehen von dem der Käuferin bekannten Schmutzwasserkanal (Übernahmeschacht) - auf dem Grundstück 324 der Gemeinde Desselbrunn nichts bekannt ist,
- die Benützungsbewilligung für das Kassengebäude am 02.11.1977 erteilt wurde, sowie
- im Bauakt Baubewilligungen für den Neubau des Kassengebäudes, den Einbau einer Ölfeuerungsanlage und die Neugestaltung der Fassade aufliegen.

Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass die Anschlusskosten an die Wassergenossenschaft Desselbrunn vollständig bezahlt sind.

VI. ENERGIEAUSWEIS

Die Vertragsparteien bestätigen, vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG, BGBl. I Nr. 137/2006 idgF) eingehend belehrt worden zu sein, insbesondere über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises und darüber, dass bei Nicht-Vorlage eines Energieausweises eine dem Alter und der Art des Vertragsobjektes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt und dass abweichende Vereinbarungen, welche die Vorlagepflicht oder die Rechtsfolge unterlassener Vorlage ausschließen oder einschränken, unwirksam sind.

Die Verkäuferin hat bereits vor Vertragsunterfertigung einen Energieausweis bezüglich des Vertragsobjektes an die Käuferin ausgefolgt und bestätigt diesen ordnungsgemäßen Empfang dieses Energieausweises.

VII. AUFSANDUNG

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages willigen die Vertragsparteien bei der Liegenschaft EZ 276 Katastralgemeinde 50203 Desselbrunn ausdrücklich ein in die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Desselbrunn, politischer Bezirk Vöcklabruck, zur Gänze.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Zustellung des erledigenden Grundbuchsbeschlusses durch den Schriftenverfasser an sie

per E-Mail und verzichten auf eine Zustellung des Grundbuchsbeschlusses durch den Schriftenverfasser per Einschreiben.

VIII. KOSTEN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Käuferin zur Gänze.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen und steuerlichen Beratung bezahlt jeder der Vertragsteile selbst.

Die auf Seite der Verkäuferin durch den gegenständlichen Verkauf entstehende Steuern hat die Verkäuferin selbst zu bezahlen.

Die Käuferin ist die alleinige Auftraggeberin dieses Kaufvertrages.

IX. GRUNDVERKEHRSGESETZ

Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, da das vertragsgegenständliche Grundstück 324 die Flächenwidmung Bauland (Dorfgebiet) hat.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des OÖ Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käuferin erklärt an Eides statt, nicht Ausländer im Sinne der Bestimmungen des OÖ GVG zu sein.

X. GENEHMIGUNG

Die Käuferin erklärt, dass dieser Vertrag auf ihrer Seite der Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde Desselbrunn, nicht jedoch der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Verkäuferin erklärt, dass dieser Vertrag auf ihrer Seite keiner Genehmi-

gung, insbesondere keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, bedarf.

XI. ANERKENNTNIS UND ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird die Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.

Zwischen den Parteien besteht daher Einigkeit darüber, dass der Rechtsbehelf des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter der Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

XII. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung des gegenständlichen Kaufvertrages und der damit zusammenhängenden Urkunden ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Die Vertragsparteien stimmen zu, dass diese Daten an die zuständigen Behörden und Gerichte weitergegeben werden.

Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser, den gegenständlichen Kaufvertrag dem Treuhandregister des österreichischen Notariats (THR) zu melden und im Urkundenarchiv zu registrieren.

XIII. VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Die Vertragsparteien erklären, über die Bestimmungen der §§ 69 ff des Versicherungsvertragsgesetzes, insbesondere über die Möglichkeit der Aufkündigung binnen Monatsfrist ab Erwerb des Vertragsobjektes, unterrichtet worden zu sein.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem Versicherer im Sinne des § 71 leg. cit. die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der Kündigung der bestehenden Versicherung hat die gesetzliche Regelung zu gelten.

Sofern die Käuferin die bestehende Versicherung kündigt und die bisherige Versicherung in der Vergangenheit gewährte Prämienrabatte zurückfordert, sind die Verkäufer verpflichtet, diese Rabattrückforderung zu bezahlen.

XIV. RANGANMERKUNG

Die Erwirkung einer Veräußerungsrananmerkung wird vereinbart.

XV. URSCHRIFT

Dieser Vertrag wird in einer einzigen, für die Käuferin bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die Verkäuferin erhält eine Abschrift, welche über Wunsch zu beglaubigen ist.

Schwanenstadt, am ***

Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn in seiner Sitzung am 22.06.2021 genehmigt und wird gemäß § 65 GemO 1990 idF LGBl. Nr. 152/2001 unterfertigt.

Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen

Gemeinde Desselbrunn

Ulrike Hille
(Bürgermeisterin)

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Kaufvertrag zwischen der Raiffeisenbank Region Schwanenstadt und der Gemeinde Desselbrunn, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Vize-Bgm. Grafinger ist der Meinung, dass dieses Gebäude für die Zukunft der Gemeinde wichtig ist. Die Gebäudesanierung/-adoptierung sollte mit einfachen Maßnahmen möglich sein.

Windern, im Ausmaß von ca. 200 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.
Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

Aufgrund eines Stromausfalles und des drohenden Unwetters wird die Sitzung für unbestimmte Zeit unterbrochen – zeitgerechte neuerliche Verständigung folgte.

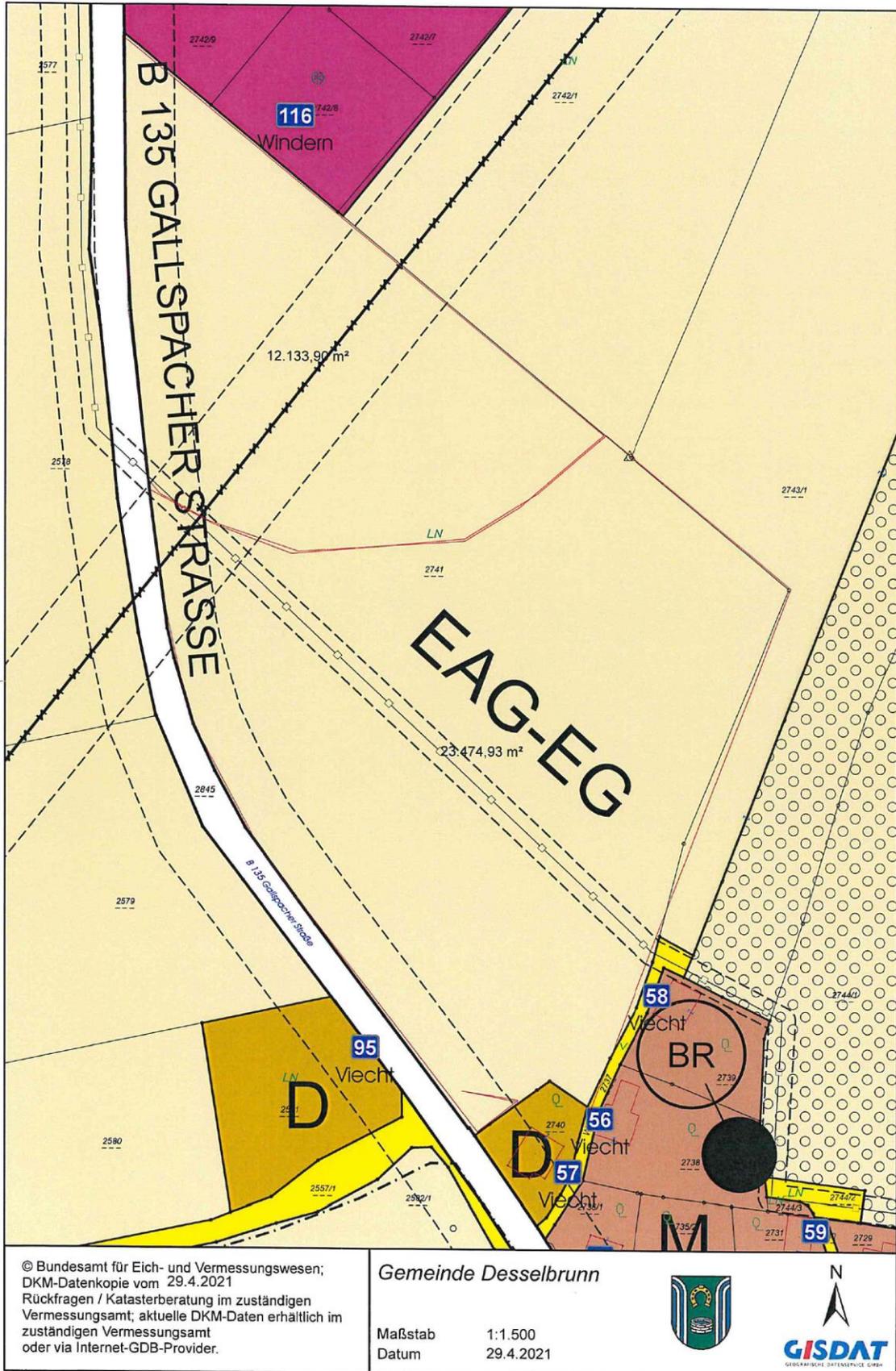
Fortsetzung der öffentlichen Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn, am **1. Juli 2021**.

6.2 Änderung Nr. 21 – 2021 des FLWP Nr. 3 – Kastenhuber

GR. Kreuzer berichtet, dass vom 29.04.2021 von den Ehegatten Kastenhuber Rudolf und Margit ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes des Grundstückes 2741, KG Windern im Ausmaß von ca. 23.400 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in Bauland-Wohngebiet“ und von ca. 12.100 m² in „Mischbauggebiet – unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung“ eingebracht wurde.

Im Bereich der beantragten Umwidmungsfläche ist lt. ÖEK keine Baulanderweiterung für private Wohnzwecke vorgesehen. Da die beantragte Änderung somit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes widerspricht, ist auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Für die gegenständliche Fläche gibt es bereits einen Kaufinteressenten – im Wohngebiet sollen Einfamilien-, Doppel- und Mehrparteienhäuser zur Errichtung kommen. Seitens des Kaufinteressenten wurde bereits ein Bebauungsplan bzw. die Erstellung eines solchen angeregt. Weiters hat man bereits kommuniziert, dass sich die Gemeinde Flächen für eine „freie Bebauung“ durch Desselbrunner/innen sichern möchte.



GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 21 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und Änderung Nr. 5 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, – Umwidmung des Grdst. 2741, KG Windern, im Ausmaß von ca. 23.400 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ und ca. 12.100 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Mischbaugebiet – unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung“ und der Änderung des ÖEK's, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GR. Gruber erklärt sich aufgrund des persönlichen Interessens an der Umwidmung (etwaige Beteiligung am Bauprojekt) für befangen.

Bgm. Hille teilt mit, dass bereits mit der Straßenmeisterei Seewalchen Kontakt aufgenommen wurde, um eine Verlängerung des Gehsteiges zwischen den Ortschaften Windern und Viecht anzudenken / einzuplanen.

GR. Hühnmair findet es schade, dass für ein solch großes Projekt, welches eine solch große landwirtschaftliche Fläche betrifft, nicht mehr Bedenk- und Planungszeit eingeräumt bekommt. Ein neues Wohnprojekt ist gut, aber nicht in diesem Flächenausmaß, eine kleinere Fläche würde auch ausreichend sein.

GR. Asamer ist nicht klar, warum ein Abbiegestreifen für dieses Wohnbauprojekt möglich sei und beim damaligen Vorhaben des Gewerbegebietes bzw. der Erweiterung nicht. Seiner Meinung nach ist dies eine Vetternwirtschaft und er hat das Gefühl, dass die SPÖ-Fraktion diesen Antrag geschlossen zustimmen wird, aufgrund der anstehenden Wahl, um so Parteiwerbung zu machen.

Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass das Gemeindegebiet der Gemeinde Desselbrunn flächenmäßig sehr groß ist, hingegen die Einwohnerzahl gering. Nur wenige verkauften Baugründe und hier ergibt sich eine passende Möglichkeit. Es wäre auch anzudenken, in der Pufferzone eventuell einen Supermarkt zu bekommen. In der Zukunft wird es immer schwieriger sein, solch eine Chance zu bekommen. Die SPÖ-Fraktion wird sich positiv zu diesem Antrag äußern aber nicht wegen einer Vetternwirtschaft oder zur Parteiwerbung, sondern weil dieses Vorhaben Sinn macht.

Bgm. Hille fügt hinzu, dass der Antrag vom Grundbesitzer eingegangen ist und keine Vetternwirtschaft betrieben wird.

GV. Loitelsberger sagt, dass sich so auch eine zusätzliche Möglichkeit eines Rad- und Fußgängerweges zwischen den Ortschaften Windern und Viecht ergibt. Es wird nicht seitens der SPÖ-Fraktion aufgrund des Wahljahres dafürgesprochen, sondern weil dieses Vorhaben positiv zu beurteilen ist. Er fügt auch zur Wortmeldung von GR. Hühnmair hinzu, dass eine Umwidmung auf diesem Grundstück schon länger im Gespräch ist und kein überstürztes Thema ist.

GR. Schobesberger befürwortet neue Baugründe, längerfristig hätte man von einem Gewerbegebiet allerdings mehr. Es wird noch mehr Vorlaufzeit benötigt, in der man mit dem Grundeigentümer das Gespräch suchen kann und eventuell alternativ ein Gewerbegebiet mit entsprechender Pufferzone nachdenkt.

Vize-Bgm. Hochleitner teilt die Meinung von Vize-Bgm. Grafinger, dass Flächen für junge Desselbrunner und Desselbrunnerinnen benötigt werden. Dieses Vorhaben ist keine Vetternwirtschaft, sondern ein Vorhaben wo die Zusammenarbeit mit guten Gesprächspartnern möglich ist.

GV. Steininger sieht dieses Vorhaben positiv, es ergeben sich dadurch viele Chancen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung:

14 JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion, Bgm. Hille, Vize-Bgm. Hochleitner, GR. Müller-Kreutzer, GR. Mair, GR. Föttinger, GR Pamminger, GV. Steininger)

4 NEIN-Stimmen (GR. Asamer, Ers-GR. Gondosch, GR. Schobesberger, GR. Hühmair)

1 Befangenheit (GR. Gruber)

6.3 Änderung Nr. 16-2020 des FLWP Nr. 3 – Buchner

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2020 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, des Grundstückes 2669/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 1.299 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 01.04.2021

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die Umwidmung dann zur Kenntnis genommen werden, wenn

- Seitens der Planungsbehörde nachvollziehbar dargelegt werden kann, inwieweit die Schaffung eines Bauplatzes mit knapp 1.300 m² nicht im Widerspruch zu dem Raumordnungsgrundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art gem. Oö. ROG 1994 steht (eine entsprechend nachvollziehbare Begründung hat jedenfalls in die abschließende Entscheidungsfindung des Gemeinderates einzufließen; die rechtliche Beurteilung diesbezüglich wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen),
- Vor Umwidmung durch den betroffenen/zuständigen Wasserversorger (WG Viecht oder die Energie AG) schriftlich bestätigt wird, dass die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernommen wird und

- **Unter Hinweis auf § 15, Abs. 2 und § 16, Abs. 1 Oö. ROG 1994 die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sichergestellt wird.**

Das Grundstück 2669/1, KG Windern im Ausmaß von 2.384 m² verfügt über eine sehr eigenwillige Form. Bereits vor dem gegenständlichen Antrag auf Umwidmung der Teilfläche hat man sich mit den Teilungsmöglichkeiten des betroffenen Grundstückes auseinandergesetzt. Aufgrund der Form des Grundstückes und der Tatsache, dass eine verkehrsmäßige Aufschließung lediglich von einer Grundstücksseite (Norden) gegeben ist, ist auf diesem Grundstück lediglich die Schaffung von zwei Bauplätzen möglich. Um die Fläche in drei Bauparzellen teilen zu können wäre eine zusätzliche Erschließungsstraße erforderlich, welche aufgrund der räumlichen/örtlichen Gegebenheiten jedoch weder am gegenständlichen Grundstück, noch auf den angrenzenden Grundstücken in einer entsprechenden Form realisierbar ist. Der Flächenbedarf für die erforderliche Straße wäre so enorm, dass auf der Restfläche wieder lediglich die Schaffung von zwei zweckmäßig bebaubaren Bauplätzen möglich wäre. Aktuell wurde die Umwidmung von 1.300 m², zur Schaffung eines Bauplatzes beantragt, in weiterer Folge ist auf der verbleibenden Fläche eine weitere Umwidmung / Schaffung eines Bauplatzes im Ausmaß von 886 m² möglich.

Daher ist aus Sicht der Gemeinde diese Grundstücksgröße nachvollziehbar und steht nicht im Widerspruch zu dem Raumordnungsgrundsatz einer sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art.

Eine Bestätigung der Wasserversorgung wurde bereits vorgelegt.

Bezüglich der tatsächlichen Verfügbarkeit der neu zu widmenden Fläche sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts wurde ein Baulandsicherungsvertrag erstellt.

2. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 19.01.2021:

Im rechtsgültigen Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine Baulanderweiterungsfläche durch „maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen“ ausgewiesen. Die Umwidmungsfläche liegt vollständig innerhalb dieses Entwicklungsbereichs, eine Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher gegeben. Die geplante Umwidmungsmaßnahme zur Schaffung eines neuen Bauplatzes erfolgt innerhalb eines im Örtlichen Entwicklungskonzept dafür vorgesehenen Baulanderweiterungsbereichs und daher wird diese Flächenwidmungsteiländerung – vorbehaltlich einer entsprechenden Prüfung eines möglichen Konfliktpotentials mit dem östlich, auf Parzelle 2666 gelegenen aktiven landwirtschaftlichen Betriebs durch die Gemeinde – von Seiten der Ortsplanung, bei Berücksichtigung oben genannter Aspekte, positiv beurteilt.

Aufgrund der bereits im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes auf Parzelle 2666, KG Windern befindlichen Dorfgebietswidmung bzw. Wohnbebauung wird durch die gegenständliche Neuwidmung von keinem zusätzlichen Konfliktpotenzial zwischen aktiver Landwirtschaft und Wohnnutzung ausgegangen. Außerdem ist der

Grundstückseigentümer der Parzelle 2666 gleichzeitig auch Widmungswerber in diesem Verfahren.

3. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 01.03.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
4. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 25.02.2021:
Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.
5. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 08.03.2021:
Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.
6. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 31.08.2020:
Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 16 von der Gemeinde Desselbrunn zur Kenntnis genommen. Bitte zeitnah bevor bauliche Tätigkeiten beginnen muss vom Bauherrn bzw. der Baufirma eine Einbautenerhebung bei A1 TA AG angefordert werden. Ansonsten bestehen gegen die Vorhaben keine Einwände.

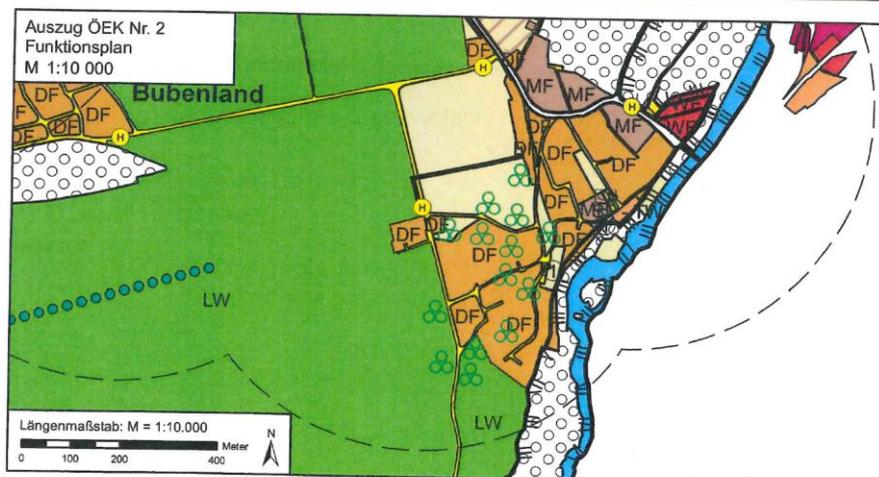
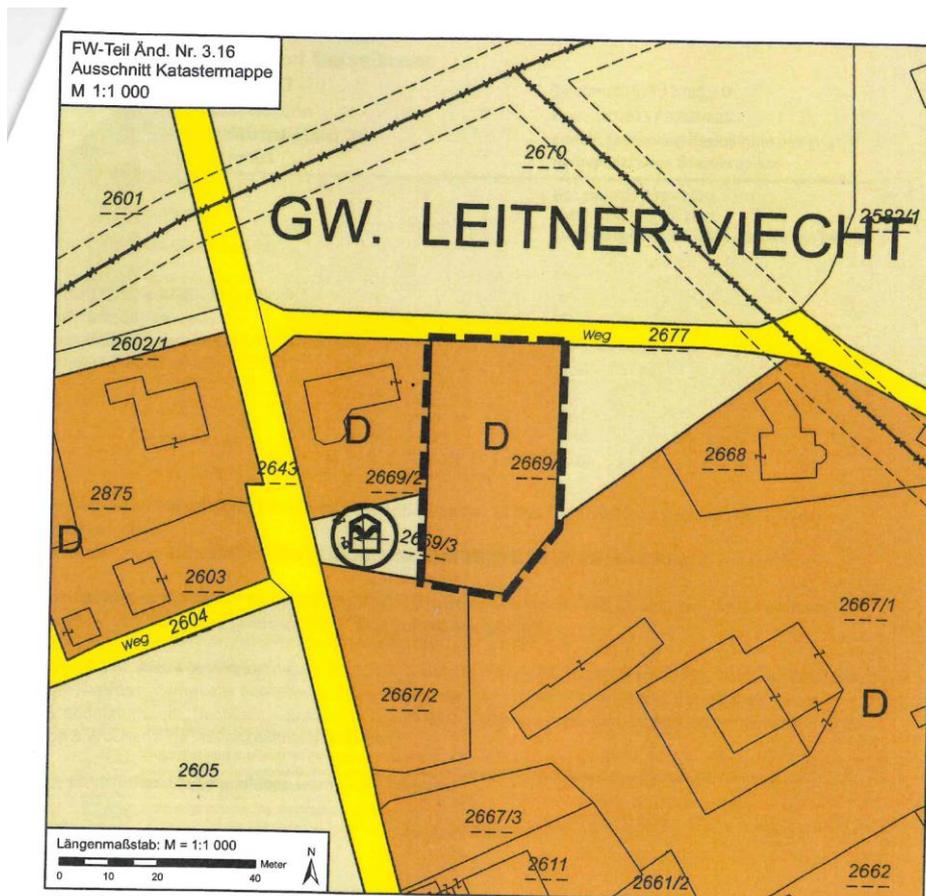
Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 22. Februar 2021 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 26. April 2021 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planauflage war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.



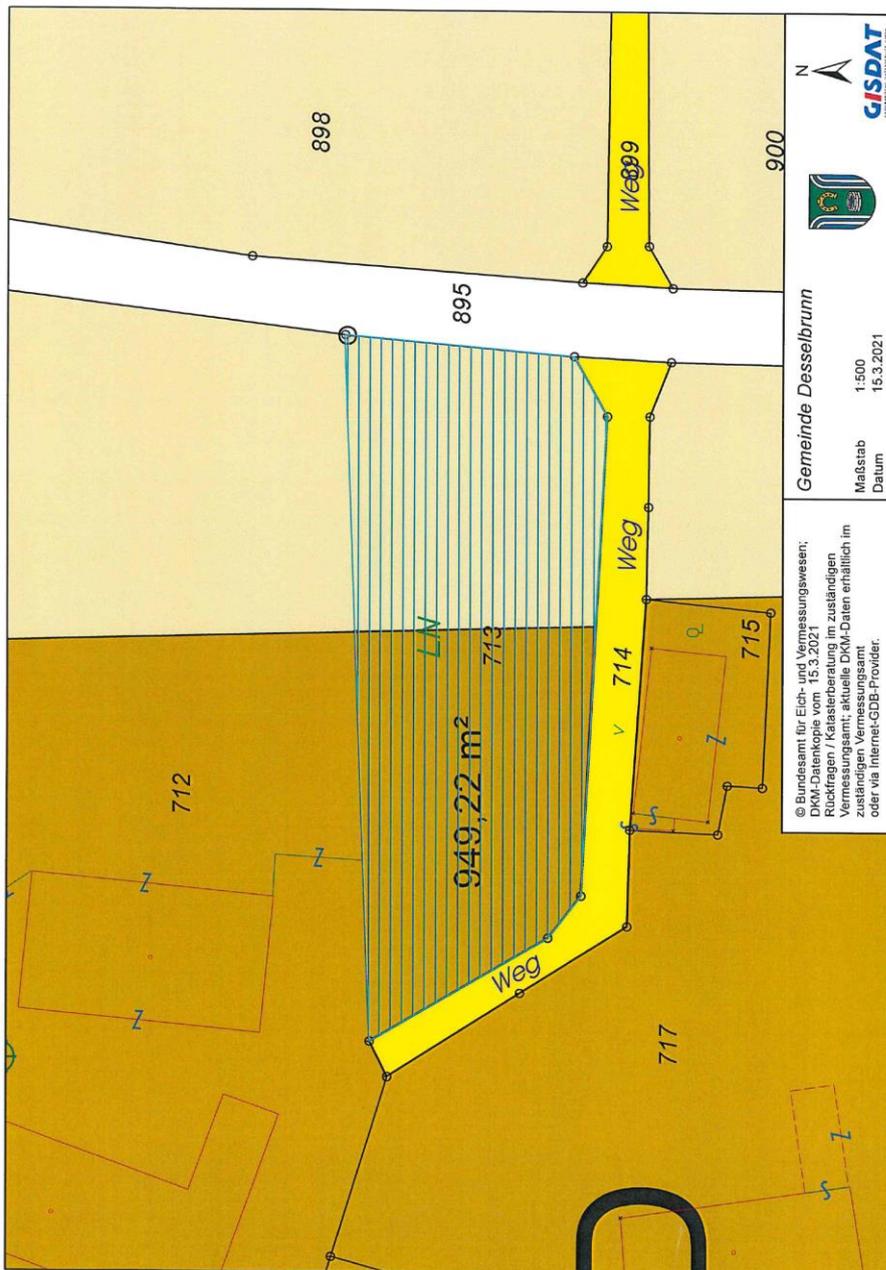
GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2699/1, KG Windern, im Ausmaß von 1.299 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

6.4 – Änderung Nr. 20 – 2021 des FLWP Nr. 3 – Reiter

GR. Kreuzer berichtet, dass vom 15.03.2021 von Herrn Reiter Anton ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 713, KG Desselbrunn im Ausmaß von ca. 950 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der angrenzenden aktiven landwirtschaftlichen Nutzung eingebracht wurde.



GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und Änderung Nr. 4 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 713, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 950 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ und der Änderung des ÖEK's wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

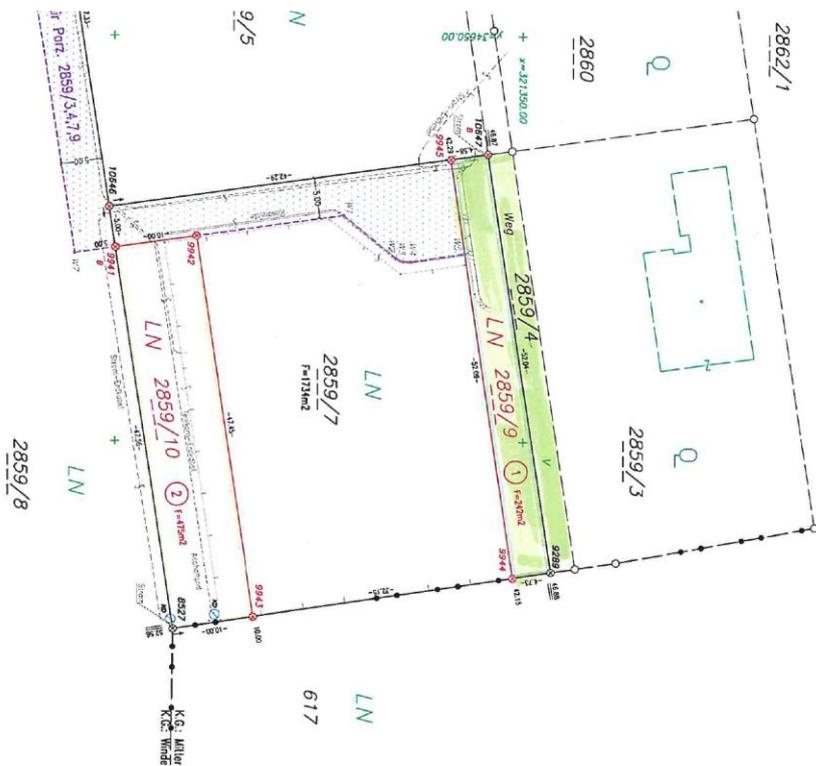
Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

6.5 Änderung Nr. 22 – 2021 des FLWP Nr. 3 – Schobesberger

GR. Kreuzer berichtet, dass mit Datum vom 08.03.2021 von den Ehegatten Schobesberger Franz und Gabriele ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 2859/7, KG Windern im Ausmaß von 242 m² und des Grundstückes 2859/4, KG Windern, im Ausmaß von 156 m² von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ eingebracht wurde.

Auf dem Grundstück 2859/4 und einer Teilfläche des Grundstückes 2859/7 steht bereits ein konsenslos errichtetes Carport, dessen Beseitigung bereits bescheidmäßig vorgeschrieben wurde.



GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, betreffend die Änderung Nr. 22 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 2859/7, KG Windern, im Ausmaß von 242 m² und des Grundstückes 2859/4, KG Windern, im Ausmaß von 156 m² von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: nur die Errichtung von überdachten KFZ-Stellplätzen und Einfriedungen zulässig“ wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GR. Schobesberger erklärt sich aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses für befangen.

Vize-Bgm. Hochleitner stellt den Antrag, dass die Abstimmung zur FLWP-Änderung Nr. 3 – Schobesberger mittels geheimer Abstimmung erfolgen soll.

Bgm. Hille lässt über den von Vize-Bgm. Hochleitner gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

Bgm. Hille lässt über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

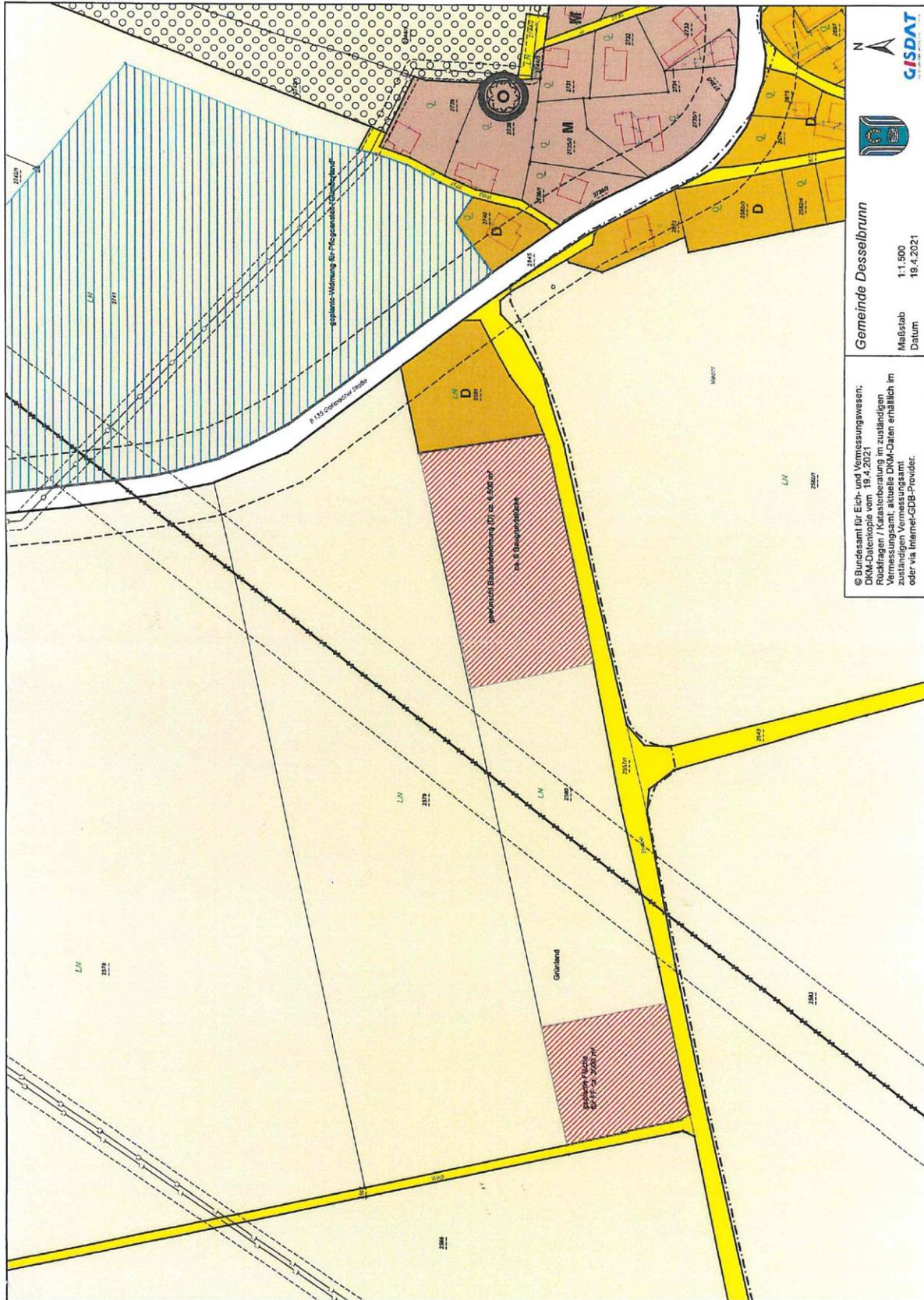
**Abstimmung mittels Stimmzettel: 15 JA-Stimmen
3 NEIN-Stimmen
1 Befangenheit (GR. Schobesberger)**

6.6 Änderung Nr. 23 – 2021 des FLWP Nr. 3 – Oberndorfer

GR. Kreuzer berichtet, dass mit Datum vom 06.05.2021 von Frau Oberndorfer Sarah ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 2580, KG Windern im Ausmaß von ca. 6.500 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und von ca. 3.000 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Sondergebiet des Baulandes – Feuerwehr“ eingebracht wurde. Es sollen ca. 6 Bauparzellen entstehen und ein Feuerwehrzeughaus soll errichtet werden.

Im Bereich der beantragten Umwidmungsfläche ist lt. ÖEK keine Baulanderweiterung vorgesehen. Da die beantragte Änderung somit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes widerspricht, wäre auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Die Widmung des „Sondergebietes des Baulandes-Feuerwehr“ stellt ein besonderes öffentliches Interesse dar. Daher wäre eigentlich geplant gewesen am heutigen Tag den Grundsatzbeschluss für die beantragte Widmung zu fassen bzw. zu beantragen. Am Freitag, 18. Juni 2021 haben die beiden betroffenen Feuerwehren, FF Desselbrunn und Windern jedoch über die Kooperation abgestimmt. Die interne Vorgabe der beiden Feuerwehren war eine Zustimmung von 80 % damit das Kooperationsprojekt weiterverfolgt wird. Die Abstimmung ging wie folgt aus: FF Desselbrunn 84 % ja und 16 % nein, FF Windern 70 % ja und 30 % nein. Unter Zugrundelegung dieser Abstimmung wird die Kooperation nicht weiterverfolgt und das besondere öffentliche Interesse für gegenständliche Widmung entfällt. Unter diesen Umständen ist eine Widmung in diesem landwirtschaftlich geprägten Bereich nicht zu befürworten.



GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 23 des Flächenwidmungsplanes

Nr. 3 und Änderung Nr. 6 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 2580, KG Windern im Ausmaß von ca. 6.500 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und von ca. 3.000 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Sondergebiet des Baulandes – Feuerwehr“, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und ablehnen.

GR. Grafinger ist der Meinung, dass es seitens der Gemeinde mehr Engagement für dieses Vorhaben gebraucht hätte, wie z. B. durch eine Präsentation des Vorhabens für die Feuerwehren. Die Abstimmung der FF's hätten von der Gemeinde begleitet werden sollen, er hätte sich gerne um einen positiven Beschluss bemüht und ärgert sich über das Ergebnis. Auch das diesbezügliche Gespräch in Linz wo lediglich Frau Bgm. Hille und Frau AL Pabst anwesend waren, hätte mehr Vertreter der Gemeinde Desselbrunn benötigt.

Bgm. Hille sagt, dass diese Abstimmung eine interne Abstimmung der Feuerwehren war, die Gemeinde hat sich bewusst nicht eingemischt. Es wurde auf die Kommandanten vertraut, welche den Sachverhalt erörtert haben. Nun muss ebendas Thema Neubau / Zubau für den Bauhof in Angriff genommen werden, wofür es ebenfalls eine Förderung geben wird.

Weiters wurde vom Feuerwehrkommandanten der Feuerwehr Windern, Herr Christoph Föttinger, eine Stellungnahme zu der internen Abstimmung abgegeben. (Bgm. Hille verliert vollinhaltlich die eingebrachte Stellungnahme.) Das Gespräch in Linz war aufgrund der Corona Situation in keinem größeren Rahmen möglich (die Einladung seitens Landesregierung erfolgte dezidiert an die Bürgermeisterin und an die Amtsleitung), über das Stattfinden des Gesprächs wurde allerdings informiert.

GR. Müller-Kreutzer sagt, dass die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr Windern und Desselbrunn gut funktioniert, dass die Kooperation nicht geklappt hat ist allerdings eine Entscheidung der Feuerwehren und soll so zur Kenntnis genommen werden.

Vize-Bgm. Hochleitner sagt, dass das Projekt überzeugend war und seitens der Feuerwehren dieses Thema gut besprochen wurde, es allerdings an der Philosophie und an kameradschaftlichen Bedenken gescheitert ist. Auch jetzt im Nachhinein sollte es keine Politikangelegenheit werden, die Aufmerksamkeit sollte auf den Bauhof gelenkt werden.

Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass die Feuerwehren zur Gemeinde gehören auch in finanzieller Hinsicht und gibt zu bedenken, wer z. B. die Feuerwehren finanziert, wenn die Feuerwehrfeste nicht mehr stattfinden können. Es ist die Verantwortung der Gemeinde, die Erhaltungskosten der Feuerwehren zu verwalten.

Bgm. Hille fügt abschließend hinzu, dass es Unterstützung seitens der Gemeinde gegeben hat, die Kooperation jedoch nicht erzwungen werden kann und soll.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über die von GR. Kreuzer gestellte Ablehnung abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

6.7 Änderung Nr. 17 – 2020 des FLWP Nr. 3 – Massouh

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2020 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 773, KG Desselbrunn im Ausmaß von ca. 71 m² von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und von ca. 264 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland- Landwirtschaft“ mit überlagerter Ersichtlichmachung „Wald“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idGF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 01.04.2021

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung zur Kenntnis genommen werden kann.

- **Stellungnahme der Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz: aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsplans Nr. 3, sowie die Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.**
- **Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck: aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die geringfügigen Veränderungen der Widmungen keine Bedenken.**

2. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 19.01.2021:

Im Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr 2/2017, ist der Baulandwidmungsbestand als „Dörfliche Siedlungsfunktion“ dargestellt, sonstige Entwicklungsziele für den Umwidmungsbereich (zB Siedlungsgrenzen, Abrundungsbestimmungen odgl) sind nicht enthalten. Da die geplante Rückwidmungsfläche im Funktionsplan – zur Verhinderung einer abermaligen Baulandwidmung in diesem Bereich – ebenfalls rückgenommen und der Wald entsprechend ersichtlich gemacht werden soll, ist aus Sicht der Ortsplanung eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes geboten. Im Zuge der Änderung Nr. 2.03 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (= Teil B des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Desselbrunn) wird – in flächengleicher Übereinstimmung mit der geplanten Flächenwidmung – ein „Entwicklungsziel: Dörfliche Siedlungsfunktion“ inklusive zugehöriger „maßstabsgetreuer Siedlungsgrenzen“ festgelegt und die geplante Änderung erfolgt somit in Übereinstimmung mit den Festlegungen der Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Durch die geplanten Umwidmungsmaßnahmen soll im Bereich der kleinräumigen Baulandneuwidmungsfläche die Errichtung einer Garage ermöglicht und im Gegenzug ein größerer Dorfgebietswidmungsbestand rückgewidmet und als Wald

ersichtlich gemacht werden. Daher wird, unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte, den gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsteils und des örtlichen Entwicklungskonzepts aus Sicht der Ortsplanung – vorbehaltlich einer positiven Beurteilung durch die Forstbehörde – zugestimmt.

3. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 01.03.2021:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
4. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 25.02.2021:
Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.
5. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 08.03.2021:
Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.
6. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 02.03.2021:
Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 17 von der Gemeinde Desselbrunn zur Kenntnis genommen. Bitte zeitnah bevor bauliche Tätigkeiten beginnen muss vom Bauherrn bzw. der Baufirma eine Einbautenerhebung bei A1 TA AG angefordert werden. Ansonsten bestehen gegen die Vorhaben keine Einwände.
7. Stellungnahme **der Wirtschaftskammer Oö.**, mit Datum vom 26.02.2021:
Gegen die geplante Umwidmung werden keine Einwände erhoben.

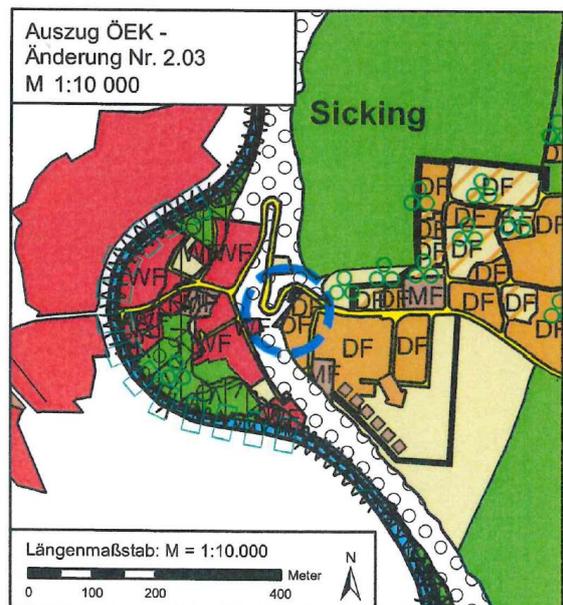
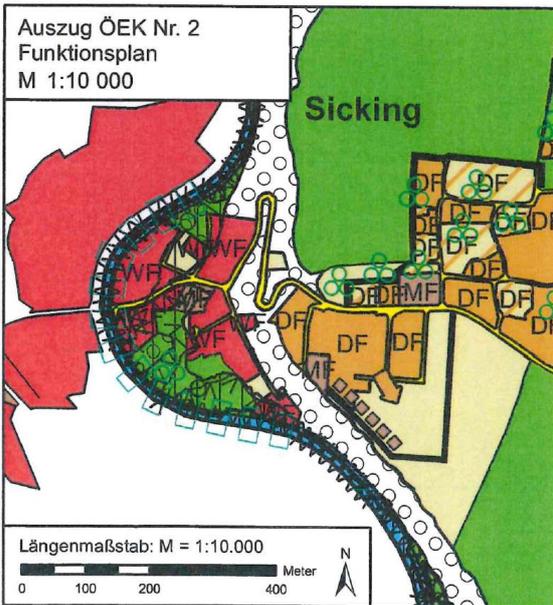
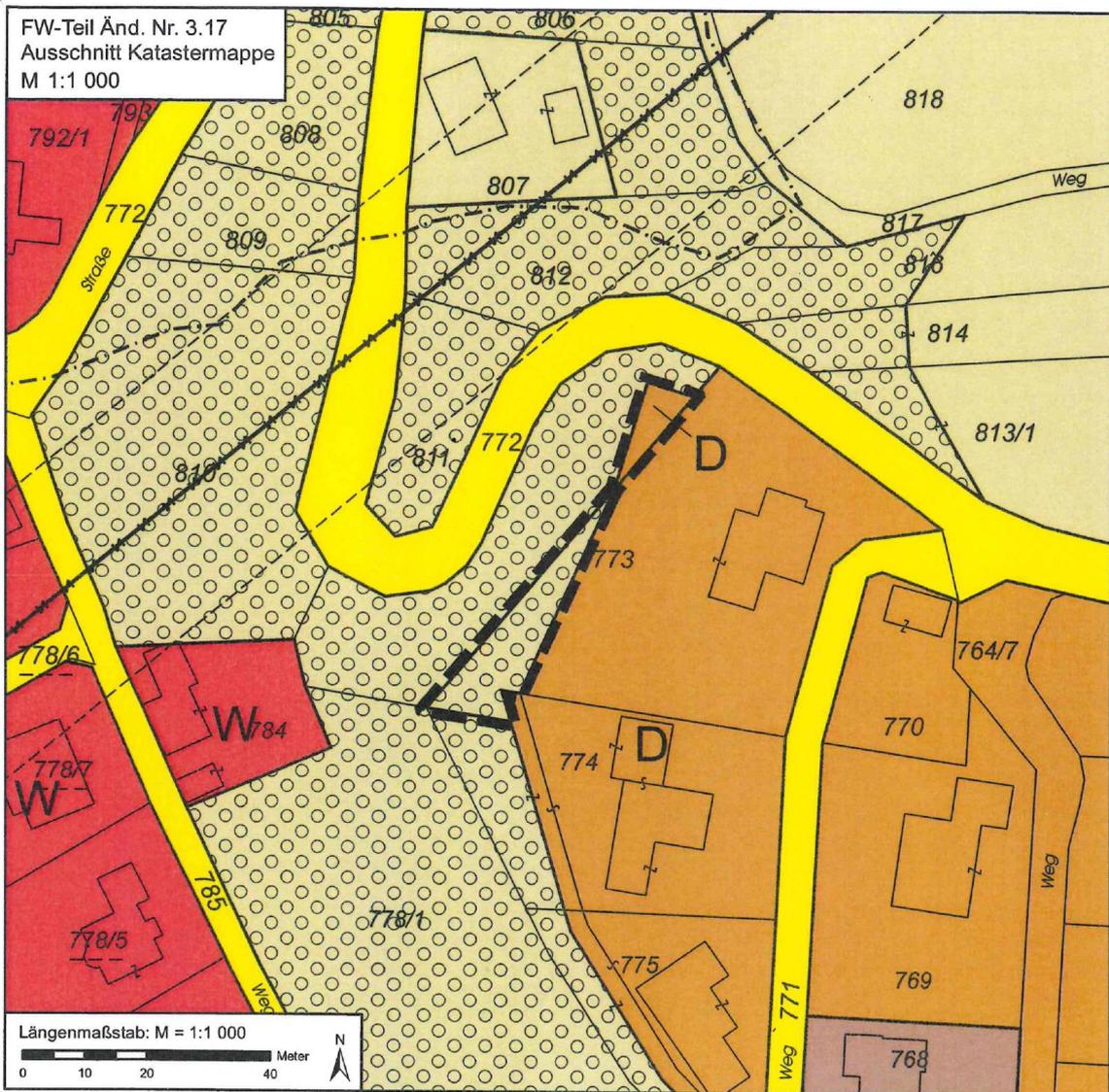
Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planaufgaberfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 22. Februar 2021 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 26. April 2021 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planaufgabe war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.



GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 und Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 – Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 773, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 71 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und von 264 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Landwirtschaft“ mit überlagerter Ersichtlichmachung „Wald“ und zugehöriger Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts durch Ausweisung einer entsprechenden dörflichen Entwicklungsfunktion im Bereich der Bauland Neuwidmungsfläche und Rücknahme der dörflichen Entwicklungsfunktion im Bereich der Bauland Rückwidmungsfläche, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

7. Tagesordnungspunkt: Vereinbarung Leeb / Wamprechtshamer (BE.Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass im Zuge des Baubewilligungsverfahrens Wamprechtshamer/Leeb eine Stellungnahme des Gewässerbezirkes Gmunden/Vöcklabruck eingebracht und Hangwasserschutzmaßnahmen eingefordert wurden. Diese machen es notwendig die Erschließungsstraße (Sackgasse) im hinteren Bereich abzusenken, daher wird eine entsprechende Sickerfläche für das Straßenwasser notwendig. Damit die Bauwerber die geplante Privateinfahrt nicht verschieben müssen, soll mit gegenständlicher Vereinbarung die Versickerung auf Privatgrund inkl. Schneeablagerung gestattet werden.

VEREINBARUNG

*Die **Gemeinde DESSELBRUNN** vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe der Gemeinde (nachfolgend kurz Gemeinde genannt) einerseits und die grundbücherlichen Eigentümer **Ing. Wamprechtshamer Michael und Leeb Lisa, Gorianstraße 14 / 71, 5020 Salzburg** (nachfolgend kurz Grundstückseigentümer genannt), andererseits vereinbaren folgendes:*

Die Grundstückseigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des Grundstückes Nr. 2819/6, KG Windern, stimmen zu, dass die Gemeinde auf dem vorgenannten Grundstück, zum Zweck der Oberflächenentwässerung des öffentlichen Gutes (Grundstück Nr. 2848, KG Windern), eine Sickerfläche errichtet. Dazu wird auf dem Grundstück Nr. 2819/6, östlich der Sackgasse des Grundstückes Nr. 2848, mit einer Breite von max. 3 m und einer Länge von ca. 5 m eine stark sickerfähige Fläche mit Vorreinigung des Oberflächenwassers über eine Humusschicht und Grasbewuchs (entsprechender Bodenaufbau) aufgebaut. Die genaue Lage ist beiliegendem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zu entnehmen.

Die Gemeinde ist weiters berechtigt auf der genannten Sickerfläche Schnee von der Straßenparzelle Nr. 2848, KG Windern abzulagern.

Der Abfluss des Oberflächenwassers auf die Sickerfläche, sowie die Schneeablagerung auf dieser Fläche ist zu jeder Zeit ungehindert zu gestatten/ermöglichen (keine Einzäunung etc.).

Für erforderliche Errichtungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Räumungsarbeiten sind die Gemeinde und deren beauftragte Dritte berechtigt die Sickerfläche zu betreten, sowie erforderliche Geräte einzusetzen.

Die regelmäßigen Mäharbeiten auf der betroffenen Fläche werden Seitens der Grundeigentümer kostenlos übernommen.

Für die Einräumung der genannten Dienstbarkeit – Duldung der Sickerfläche und Ablagerung von Schnee – hat die Gemeinde Desselbrunn an die Grundstückseigentümer kein Entgelt zu entrichten. Die Kosten bei allfälligen Instandhaltungsarbeiten an der Sickerfläche hat die Gemeinde Desselbrunn alleine zu tragen.

Diese Vereinbarung wird auf einem Zeitraum von 30 Jahre abgeschlossen und verlängert sich nach diesem Zeitraum automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn nicht bis zum 30. 06. eines Jahres eine Auflösung in schriftlicher Form vorliegt, die Vereinbarung endet dann mit 31.12. Eine einseitige Auflösung innerhalb der ersten 30 Jahre ist nicht möglich.

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat. Diese Vereinbarung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juli 2021 genehmigt.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Vereinbarung Leeb / Wamprechtshamer, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8. Tagesordnungspunkt: **Auflassung Öffentliches Gut (BE.Bgm. Hille Ulrike)**

8.1 a) Öffentliches Gut – Veräußerung Heidegger-Kastenhuber

Bgm. Hille berichtet, dass Herr Heidegger-Kastenhuber Dominik mit dem Ersuchen an die Gemeinde herangetreten ist, ein Teilstück der Straßenparzelle Nr. 2633, KG Windern erwerben zu dürfen.

Für die Veräußerung des Teilstückes der Straßenparzelle Nr. 2633, KG Windern – Hamet Gemeinestraße, Viecht im Ausmaß von 582 m² wird vorgeschlagen dieses Herrn Heidegger-Kastenhuber zu einem Betrag von € 12,00/m² zum Kauf anzubieten, unter der Bedingung, dass den Anrainern ein Geh- und Fahrtrecht eingeräumt wird. Die Kosten für die Kaufvertragserrichtung, Vermessung etc. sind von Herrn Heidegger-Kastenhuber zu tragen.



Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Veräußerung eines Teilstückes der Straßenparzelle Nr. 2633, KG Windern, im Ausmaß von 582m² zu einem Preis von € 12,00/m², wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, läßt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8.1 b) Verordnung Auflassung einer öffentl. Straße - Heidegger-Kastenhuber

Bgm. Hille bringt nachfolgende Verordnung vollinhaltlich zur Verlesung:

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn hat am 22. Juni 2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF. 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

*Ein Teilstück der Straßenparzelle Nr. 2633, KG Windern – Hamet Gemeindefraße, Viecht im Ausmaß von **ca. 582 m²** wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.*

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan vom 12. April 2021 im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich, welcher beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden kann. Vor Erlassung dieser Verordnung wurde der Lageplan durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, diese Auflage wurde mittels Kundmachung vom 19. April 2021 kundgemacht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF., LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Bürgermeisterin

Ulrike Hille

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

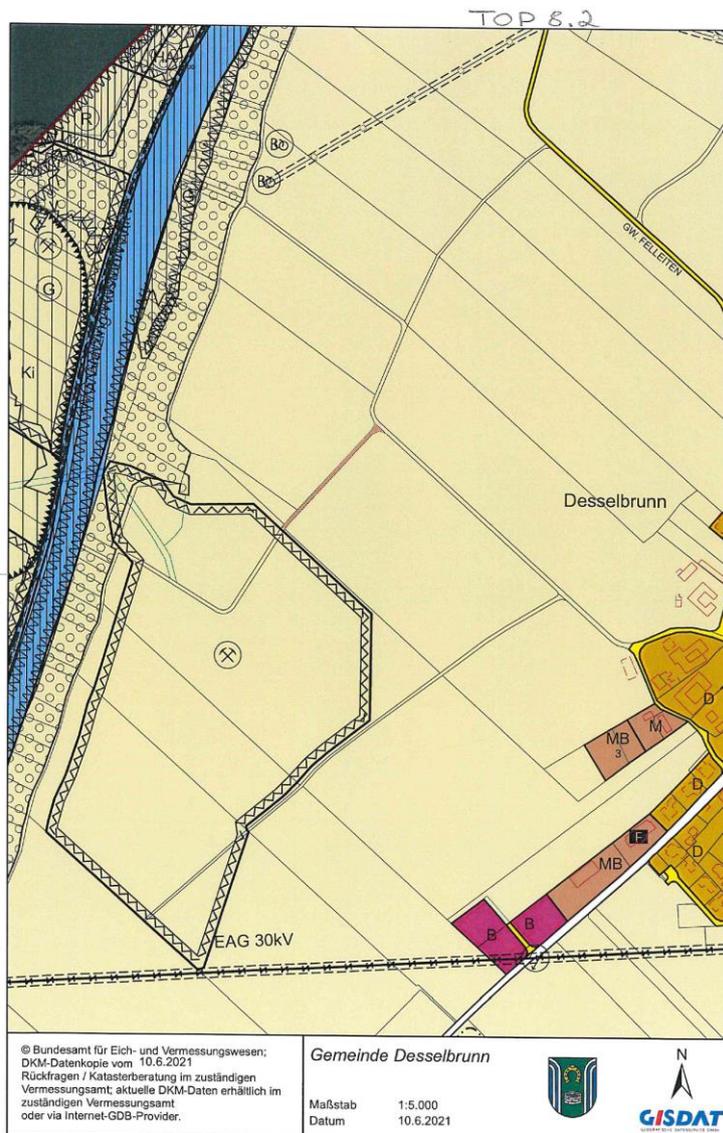
Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8.2 Auflassung Öffentliches Gut – DSK

Bgm. Hille berichtet, dass im Bereich der Abbaugebietserweiterung der DSK ein Weg, Grd.-Stk. Nr. 19, KG Desselbrunn, (mit einer Fläche von 825 m²) im Eigentum der Gemeinde Desselbrunn ist. Von Herrn Fekter wurde angefragt, ob die Fläche erworben werden kann. Angeboten wurde dafür ein Entgelt von € 1,00/m³ förderbarem Schotter, laut Herrn Fekter sind ca. 19.000 -20.000 m³ förderbar. Es wurde für die umliegenden Gründe angeblich aber ein höherer Betrag bezahlt. Daher soll die gesamte betroffene Fläche von 825m² der Desselbrunner Sand und Kies um 35.000,00 EUR zum Kauf angeboten werden.

Bei Annahme des Angebotes erfolgt dann der Beschluss über die Auflassung des öffentlichen Gutes in der nächsten GR-Sitzung.



Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge das Angebot an die Firma DSK zum Kauf der gegenständlichen Fläche (zu einem Preis von € 35.000,00), wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

9. Tagesordnungspunkt: Verordnung 30 km/h (BE.Bgm. Hille Ulrike)

a) Zonenbeschränkung im Bereich der Siedlung Sicking

Bgm. Hille bringt nachfolgende Verordnung vollinhaltlich zur Verlesung:

Verordnung

*des Gemeinderates der Gemeinde Desselbrunn
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 22. Juni 2021, womit eine
Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h
auf folgender Gemeindestraße erlassen wird:*

Siedlungsstraße Sicking

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan (10.06.2021, Maßstab 1 : 1000), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a und 10b StVO 1960 i.V.m. § 52 lit.a Z. 11a und 11b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit.b Z.1, 44 und 94 Z.4 lit.d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)



Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Verordnung Siedlungsstraße Sicking, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GR. Pichler befürwortet dieses Vorhaben sehr, in diesem Bereich wohnen sehr viele Kinder und die Autos neigen dazu schnell zu fahren.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) Zonenbeschränkung im Bereich der Siedlung Desselbrunn (Fuchs-, Schmid- und Ettinger-Siedlung)

Bgm. Hille bringt nachfolgende Verordnung vollinhaltlich zur Verlesung:

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Desselbrunn
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 22. Juni 2021, womit eine
Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h
auf folgender Gemeindestraße erlassen wird:**

Siedlungsstraße Desselbrunn

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan (02.07.2020, Maßstab 1 : 1.500), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

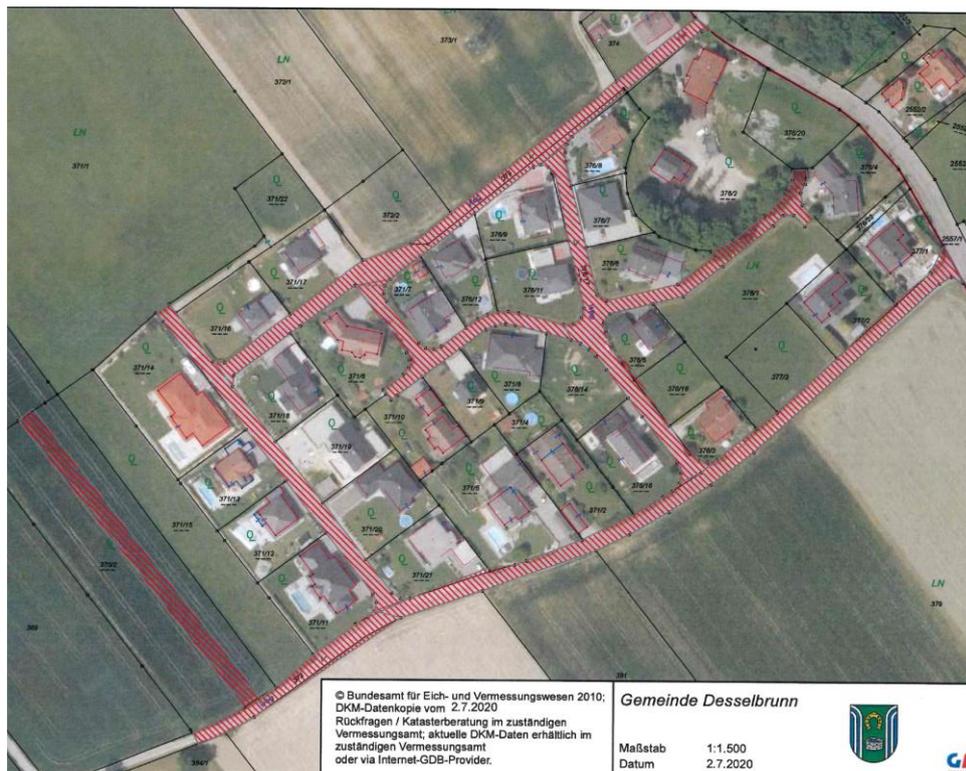
Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a und 10b StVO 1960 i.V.m. § 52 lit.a Z. 11a und 11b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit.b Z.1, 44 und 94 Z.4 lit.d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Bürgermeisterin

Ulrike Hille



Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Verordnung Siedlungsstraße Desselbrunn, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

10. Tagesordnungspunkt: Gestattungsvertrag Pamminger-Gruber (BE.Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille bringt nachfolgenden Gestattungsvertrag vollinhaltlich zur Verlesung:

GESTATTUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37, in Folge kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits, sowie den Herrn Pamminger-Gruber Johannes, Viecht 28, 4693 Desselbrunn, in Folge kurz „Pamminger-Gruber“ genannt, andererseits.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung von Betonfahrstreifen auf dem Grundstück Nr. 469, KG Desselbrunn, laut beiliegendem Lageplan vom 15.06.2021.

Die Gemeinde ist Eigentümer des oben genannten Grundstückes, welches als Weg ersichtlich jedoch laut gültigem Flächenwidmungsplan nicht als öffentliche Verkehrsfläche / öffentliches Gut ausgewiesen ist. Das Grundstück dient zur Erschießung der angrenzenden, hauptsächlich landwirtschaftlichen, Flächen.

Hiermit gestattet die Gemeinde Herrn Pamminger-Gruber auf der gegenständlichen Fläche Betonfahrstreifen auf eigene Kosten zu errichten, welche in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der Betonstreifen sind jedoch weiterhin von Herrn Pamminger-Gruber zu tragen. Die Betonstreifen sind so auszuführen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße und sichere Nutzung des Weges möglich ist.

Die Errichtung der Betonfahrstreifen führt zu keinerlei Nutzungseinschränkungen für Dritte – eine sachgemäße Nutzung ist Jedermann gestattet.

Bei nicht sachgemäßer Wartung und Instandhaltung der Betonfahrstreifen durch Pamminger-Gruber, insbesondere wenn diese ein Sicherheitsproblem darstellen, ist die Gemeinde berechtigt diese auf Kosten des Herrn Pamminger-Gruber Instand zusetzen oder entfernen zu lassen.

Trotz teilweiser Befestigung des Weges handelt es sich nach wie vor um keine öffentliche Verkehrsfläche, daher erfolgt seitens der Gemeinde weiterhin kein Winterdienst.

Beiliegender Lageplan ist Vereinbarungsbestandteile.

Die Vereinbarung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 beschlossen.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Gestattungsvertrag zwischen Herrn Pamminger-Gruber und der Gemeinde Desselbrunn, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

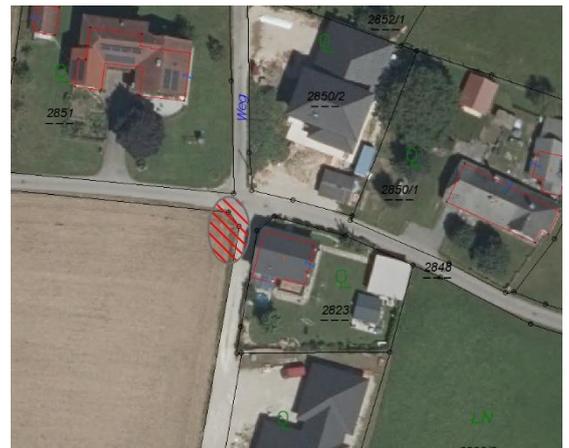
GR. Gruber erklärt sich wegen des beruflichen und verwandtschaftlichen Verhältnisses zu Herrn Pamminger-Gruber für befangen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen:

**Abstimmung: 18 JA-Stimmen
1 Befangenheit GR. Gruber**

11. Tagesordnungspunkt: Grundeinlöse Hauser (BE.Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass die Ehegatten Hauser Johannes und Martina, Windern, am heutigen Tag mitgeteilt haben, dass sie einer Veräußerung einer Teilfläche ihres Grundstückes Nr. 2824, KG Windern zur Vergrößerung der Straßentrompete – im Ausmaß von ca. 15 m², zu einem Preis von 12,00 EUR pro m² – zustimmen. Die Kosten für die Vermessung etc. sind von der Gemeinde zu tragen.



Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Grundeinlöse einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2824, KG Windern von den Ehegatten Hauser im Ausmaß von ca. 15 m², zu einem Preis von 12,00 EUR pro m², wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GV. Loitelsberger ist froh, dass diese Einigung mit den Grundbesitzern gelungen ist.

Bgm. Hille sagt, dass geplant wäre, gegenüber (Familie Hufnagel) im Zuge der Vermessung den Grenzverlauf zu korrigieren (Privatgrund wurde asphaltiert), sofern es zu einer Einigung mit Familie Hufnagel kommt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

**12. Tagesordnungspunkt: Dringlichkeitsantrag - Vereinbarung Energie AG
Glasfaserausbau (BE.Bgm. Hille Ulrike)**

Bgm. Hille berichtet, dass nunmehr die Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH besteht die Ortschaften Unterhaidach, Oberhaidach, Feldham und Brauching an das Glasfasernetz anzuschließen. Dahingehend wurde eine Vereinbarung der Energie AG OÖ Telekom GmbH vorgelegt, welche die Zustimmung des Gemeinderates erfordert. Das Betriebsbaugelände in Deutenham wird vorerst nicht in diesem Zuge vernetzt. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für den angeführten Glasfaserausbau.

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37

(nachfolgend auch kurz „Gemeinde“ genannt) und

Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, FN 282568 t, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz,

(nachfolgend kurz „Energie AG Telekom“ genannt)

wie folgt:

1. Präambel

- a) Die Energie AG Oberösterreich ist Eigentümerin einer Telekommunikationsinfrastruktur.
- b) Die Energie AG Telekom ist ein Konzernunternehmen der Energie AG Oberösterreich, die das Telekommunikationsnetz auf Breitbandbasis der Energie AG Oberösterreich ausbaut und betreibt.
- c) Die Energie AG Vertrieb ist Konzernunternehmen der Energie AG Oberösterreich dessen Unternehmensgegenstand die Erbringung von Telekommunikations- und Datendienstleistungen ist.
- d) Die Gemeinde Desselbrunn ist eine Gemeinde in Oberösterreich im Bezirk Vöcklabruck mit ca. 1.900 Einwohnern. Die Gemeinde möchte den Ortsteil Desselbrunn Süd mit Breitbandinfrastruktur erschließen. Der Ortsteil Desselbrunn Süd besteht derzeit aus 32 Objekten. Die genaue Auflistung der zu erschließenden Objekte befinden sich in **Anlage C**. Diese Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Gemeinde Desselbrunn wird die Aufschließung der Objekte gemäß Punkt 2 durchführen. Dabei sind die Verlegerichtlinien der Energie AG Telekom lt. **Anlage B** zu beachten. Diese Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- e) Energie AG Telekom wird die erforderlichen Vorplanungen für die Erschließung des Ortsteiles Desselbrunn Süd vornehmen und nach Erschließung des Ortsteils Desselbrunn Süd das Leerrohrnetz von der Gemeinde zum weiteren Betrieb übernehmen.

2. Erschließung des Ortsteils Desselbrunn Süd durch die Gemeinde – Leistungen durch die Gemeinde

Die Gemeinde wird aufgrund der Vorplanung (Grobplanung) durch die Energie AG Telekom gem. Punkt 3. jene Objekte des Ortsteils Desselbrunn Süd auf eigene Kosten derart erschließen, dass bis zur Grundstücksgrenze der dort befindlichen Objekte ein Leerrohr (7 mm-Leerrohr mit 25 m Überlänge samt Kabelrolle) für die Anbindung an das Energie AG Telekom Glasfasernetz verlegt und sonstiges erforderliches Equipment (z.B. Verteilerkästen) errichtet wird („Erschließung“), sofern der jeweilige Grundstückseigentümer der Verlegung dieses Leerrohres bis an seine Grundstücksgrenze (und gegebenenfalls ein Stück darüber hinaus auf den Grund des Eigentümers) zustimmt. Die Lage der zu erschließenden Objekte ist in **Anlage A** ersichtlich. Diese Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Nach vollständiger Fertigstellung der Erschließung ist ein Anschluss an das Glasfasernetz der Energie AG Telekom durch Einblasen der Glasfaserleitungen binnen angemessener Frist möglich.

Die Leistungen Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

- Trassenplanung (Feinplanung)
 - Fixierung Verteiler Standorte auf Basis der Grobplanung und Rückmeldung an EAG für mögliche notwendige Änderung des Rohrkonzeptes
 - Fixierung der genauen Trasse Tiefbau
- Tiefbau (Gesamt)
- Oberflächenwiederherstellung (Gesamt)
- Gesamtabwicklung hinsichtlich der Ansuchen nach § 90 StVO
- Verlegung/Errichtung der Leerrohre inkl. Minirohre und dazugehöriges Equipment (zB Verteilerkästen) entsprechend der Verlegerichtlinien (**Anlage B**)
- Einholung der notwendigen Zustimmungserklärungen und Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundeigentümern

Die Gemeinde kann die Leistungen auch von Dritten erbringen lassen. Bei diesen Dritten muss es sich jedoch um konzessionierte und in der Erbringung dieser jeweiligen Leistung erfahrene Unternehmen handeln.

3. Mitwirkung der Energie AG Telekom

Die Energie AG Telekom wird vor Erschließung des Ortsteiles Desselbrunn Süd durch die Gemeinde die dafür erforderliche Vorplanung (Grobplanung) auf eigene Kosten durchführen und anschließend diese Planungsunterlagen an die Gemeinde zur Durchführung der Erschließung übergeben.

Diese Grobplanung umfasst folgende Leistungen:

- Definition der Anschlusspunkte bzw. Gebietseingrenzung
- Planung Backbone-Rohre
- Erstellung Rohrkonzept (welche Rohre werden verlegt)
- Festlegung der Anzahl der benötigten Verteiler
- Vorschlag für Verteiler Standorte

Die Gemeinde ist erst dann zur Erschließung der Objekte gem. Anlage A **innen eines Jahres** verpflichtet, wenn die erforderlichen Planungsunterlagen von der Energie AG Telekom ordnungsgemäß übergeben wurden.

Im Zuge der Planungen werden auch die für die Erschließung notwendigen Zustimmungserklärungen und Gestattungsverträge der Grundeigentümer zur Verlegung von Leerrohren auf deren Grundstück von der Gemeinde eingeholt. Sollte ein Grundstückseigentümer seine diesbezügliche Zustimmung verweigern, wird dieser in den Planungen nicht berücksichtigt und in weiterer Folge auch nicht erschlossen. Die Energie AG Telekom wird die Gemeinde bei der Einholung dieser Zustimmungserklärungen und Gestattungsverträge nach besten Kräften unterstützen und auch die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Gemeinde ist auch für die Gesamtabwicklung hinsichtlich der erforderlichen Ansuchen nach § 90 StVO verantwortlich und wird diese im Zuge der Feinplanung selbstständig einholen.

Sämtliches für die Erschließung erforderliches Material (Leerrohre, Verteilerkästen, Kabelrollen, etc.) wird von der Energie AG Telekom auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt. Ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Übergabe geht die Gefahr auf die Gemeinde über.

4. Entgelt

Die Gemeinde erhält für jedes erschlossene Grundstück gem. **Anlage C** ein einmaliges Herstellergeld in Höhe von **600, -- €**. Damit sind sämtliche Aufwendungen der Gemeinde im Zuge dieser Vereinbarung abgedeckt.

5. Übergabe des Leerrohrnetzes – Betrieb

Die Übergabe des Leerrohrnetzes erfolgt binnen eines Jahres nach Übergabe der Planungsunterlagen an die Gemeinde gem. Punkt 3. Mit diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr auf die Energie AG Telekom über. Mit der Übergabe des Leerrohrnetzes wird die Gemeinde auch eine ordentliche und vollständige Dokumentation des Leerrohrnetzes inkl. aller Unterlagen (§ 90 StVO, Verträge mit Grundeigentümern, etc.) an die Energie AG Telekom übergeben. Energie AG Telekom wird ab Übergabe das Leerrohrnetz auf eigene Kosten und Gefahr betreiben und instandhalten.

6. erforderliche Nutzungsverträge, Mitwirkung der Gemeinde

Um die Erschließung für die Energie AG Telekom bzw. der Energie AG Vertrieb wirtschaftlich zu gestalten, ist es erforderlich, dass in dem Ortsteil Desselbrunn Süd vor Beginn der Planungen zumindest **18 gültige Nutzungsverträge** über Telekommunikationsdienstleistungen von der Energie AG Vertrieb mit Kunden, deren Grundstücke gem. Punkt 2. erschlossen werden sollen, abgeschlossen werden. Die Gemeinde wird die Energie AG Vertrieb beim Abschluss der noch fehlenden Nutzungsverträge bestens unterstützen.

7. Eigentumsrechte – Grundinanspruchnahmen

Sämtliche im Zuge dieser Vereinbarung von der Gemeinde für die Energie AG Telekom errichtete Infrastruktur (Leerrohre, Kabelrollen, Verteilerkästen und sonstiges Telekommunikationsequipment) verbleibt im Eigentum der Energie AG Oberösterreich.

Sollte eine Grundinanspruchnahme von Gemeindegrundstücken bzw. öffentlichem Gut im Zuge der Erschließung erforderlich sein, verpflichtet sich die Gemeinde schon bereits jetzt, eine solche Inanspruchnahme nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes TKG 2003 unentgeltlich zu dulden und einen diesbezüglichen Gestattungsvertrag mit der Energie AG Oberösterreich und der Energie AG Telekom abzuschließen.

8. Haftung

Die Gemeinde haftet dafür, dass das gegenständliche Leerrohrnetz durchgängig für die Einbringung von Telekommunikationslinien (Lichtwellenleitern) nutzbar ist und weiters für eine ordentliche, richtige und vollständige Dokumentation dieses Leerrohrnetzes.

Darüber hinaus haften die Vertragspartner einander für zugefügte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, indirekte Schäden, und Datenzerstörung ist ausgeschlossen.

9. aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird mit beiderseitiger Unterfertigung wirksam. Die Rechte und Pflichten stehen jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Energie AG Vertrieb **18 Nutzungsverträge powerSPEEDprivat** mit Kunden, die von der gegenständlichen Erschließung versorgt werden sollen abschließt. Sollte diese aufschiebende Bedingung nicht bis zum 30.06.2021 eingetreten sein, haben beide Vertragspartner das Recht, die gegenständliche Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

10. sonstige Bestimmungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis selbst.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechte und Pflichten auf ihre jeweiligen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden, ohne dass es die ausdrückliche Zustimmung des anderen Vertragspartners bedarf.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen bzw. technischen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich das sachlich jeweils zuständige Gericht in Linz vereinbart.

Dieser Vereinbarung wird in einfacher Form errichtet, die bei der Energie AG Telekom verbleibt. Die Gemeinde erhält eine einfache Kopie.

Desselbrunn, am

Linz, am

Gemeinde Desselbrunn

**Energie AG Oberösterreich
Telekom GmbH**

Anlagen:

Anlage A: Projektgebiet 12.05.2021
Anlage B: FTTH_Verlegerichtlinien 2020_02_06
Anlage C: Adress- und Grundstücksliste

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge der Vereinbarung mit der Energie AG Glasfaserausbau, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Vize-Bgm. Grafinger findet, dass der Glasfaserausbau ein wichtiger Schritt ist und fragt, bis wann der Ausbau erfolgen wird.

Bgm. Hille antwortet, dass dieser voraussichtlich im September/Oktober erfolgen kann.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

13. Tagesordnungspunkt: Allfälliges

- Bgm. Hille sagt, dass sich am Spielplatz in Viecht viele ortsfremde Menschen aufhalten, welche dort unter anderem picknicken. Es gab bereits vermehrt Beschwerden, doch es gibt keine Spielplatzordnung, welche in diesem Fall für mehr Ordnung sorgen kann. Dieses Thema soll bitte im Ausschuss besprochen werden. Weiters muss der Parkplatz am Dorfplatz besprochen / geplant werden, es gibt Anrainer, welche gesundheitliche Probleme haben und für die sich die zusätzliche Staubbelastung des Parkplatzes negativ auswirkt.
- GR. Pichler sagt, dass in Deutenham bei Frau Hochreiter Heidelinde auf der Straße ein Schlagloch ist, welches besonders für Radfahrer gefährlich ist. Weiters bittet er, die Sträucher und Wiesen in der Ortschaft Sicking (Bereich Sickinger-Berg und Richtung Hofstätten) kurz zu halten, um Sichtbehinderungen zu vermeiden.
Weiters wurde Im Zuge der 30km/h Verordnung in Sicking eine Unterschriftenliste für mehr Sicherheit in der Sickingerstraße von den Anrainern unterschrieben. Die Einstiegsstelle des Schulbusses soll ebenfalls sicherer werden.
- GR. Messics fragt, warum der Parkplatz vor der Kirche gesperrt war.
Bgm. Hille sagt, dass diese Sperre von Anrainern veranlasst wurde.
- GR. Mair fordert GR. Pichler auf, sich bei Schäden im Gemeindegebiet gleich direkt am Gemeindeamt zu melden. Er gibt auch bekannt, dass in der Fuchs-, Schmid- und Ettingersiedlung sowie in Bubenland eine Besichtigung mit den Anrainern betreffend die Positionierung der neuen Straßenbeleuchtung stattgefunden hat. Da es besonders in der Ortschaft Bubenland Ablehnungen gegeben hat, ist ehestmögliche einer Straßenausschusssitzung erforderlich, in der die Positionen überarbeitet werden sollen, vorgeschlagen wird der 9. Juli 2021.
GR. Grafinger sagt, dass es bisher noch nie Begehungen mit Anrainern bezüglich der Straßenbeleuchtung gegeben hat. Die Lichtpunkte werden ausschließlich am öffentlichen Grund situiert, dazu haben die Anrainer nichts zu sagen. Er ist dafür, dass die Straßenbeleuchtung wie bereits vereinbart, aufgestellt wird. Auch findet er es schade, dass er als Vize-Bgm. von der Begehung nichts gewusst hat.
GR. Mair sagt, dass der Termin seitens der Bgm. Hille bei der GR-Sitzung am 22. Juni 2021 unter ihrem Bericht erwähnt wurde.
GR. Schobesberger sagt, dass ihm der vorgeschlagene Termin zu kurzfristig ist und bittet um einen anderen Termin.
GR. Messics gibt GR. Schobesberger recht, außerdem hat die gesamte SPÖ-Fraktion an diesem Tag bereits einen Termin.
GR. Mair sagt, dass nach der Gemeinderatssitzung ein Termin vereinbart werden soll.
- GR. Schobesberger sagt, dass die FPÖ-Fraktion ein Ferienprogramm organisiert hätte, er allerdings keine Info bekommen hat, ob dieses stattfindet bzw. bis wann er Informationen bekanntgeben muss.
Bgm. Hille sagt, dass diese Information, wie auch in den letzten Jahren, in einem Mitteilungsblatt ausgeschrieben wurde.
- GR. Eder sagt, dass in der Ortschaft Windern zu schnell durch die Ortschaft gefahren wird und dass es besonders im Bereich der Bushaltestelle sehr gefährlich für Kinder ist, sie bittet um Lösungsvorschläge.
GV. Loitelsberger sagt, dass sich in der Ortschaft Windern in Bezug auf den Verkehr schnellstmöglich eine Lösung finden muss.

Vize-Bgm. Hochleitner schließt sich GR. Eder und GV. Loitelsberger an, die Sicherheit in der Ortschaft Windern ist ein wichtiges Thema und muss behandelt werden.

- GR. Loitelsberger gibt bekannt, dass am 7. und 8. August 2021 in der Loitothek eine Veranstaltung mit Sommerkino und Modenschau stattfindet und lädt alle recht herzlich dazu ein.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um **21:20** Uhr.

Vorsitzende

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift

Bis nach der Gemeinderatssitzung am _____ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am _____

Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)